S 123 6

Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

vereinigt mit

„Die Fürsorge", Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

FR. RUPPERT
Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF
Beigeordneter
des Deutschen Gemeindetages

DR. SOFIE GÖTZE
Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

9. JAHRGANG **BERLIN, OKTOBER 1933** **NUMMER 7**

INHALT:

Abhandlungen:
Vorschläge Preußens für ein nationalsozialistisches Strafrecht 281
Übersicht über die Gesetzgebung in der Krankenversicherung seit März 1933, Dr. Sofie Götze, Berlin 286
Die höhere Beschulung Blinder und Sehschwacher, Dr. C. Strehl, Marburg/Lahn 291
Rundschau:
Allgemeines 293
Deutsches Frauenwerk — Anhalts Dankstiftung
Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen 293
Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen in der Deutschen Arbeitsfront — Soziale Frauenakademie Münster — Deutscher Verband der Ausbildungsstätten für evangelische Kinderpflege — Einjähriger sozialpädagogischer Sonderlehrgang für Abiturientinnen — Siedlungshelferinnenschule — Mütteroberschule in Essen
Bevölkerungspolitik 294
Statistik über die Haushaltungen im Deutschen Reich — Schutz des ungeborenen erbgesunden Kindes — Richtlinien für die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft in Hessen-Nassau — Aufklärungsamt für Rassefragen in Hamburg — Reichsbund der Kinderreichen
Freie Wohlfahrtspflege 295
Winterhilfswerk des Deutschen Volkes
Fürsorgewesen 295
Keine Änderung der Reichsgrundsätze — 2. Badische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht — Schonende Behandlung bei der Wiedereinziehung von Unterstützungen — Grundsätze für die Zählung der Wohlfahrtserwerbslosen — Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln für ältere erwerbslose Angestellte — Einführung einer allgemeinen Blindenrente—Reichsbund der deutschen Blinden—Konzessionspflicht für wilde Herbergen
Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge 298
Stiftung für die Opfer der Arbeit — Versorgungsgebührnisse der im Arbeitsdienst beschäftigten Versorgungsberechtigten — Arbeits- und Angestelltenkammer — Reichsschule für Wirtschaft und Arbeit in Bad Dürrenberg
Gesundheitswesen 299
VO. über die Ausübung der Heilkunde an Menschen und Tieren durch nicht approbierte Personen — VO. über öffentl. Ankündigung auf dem Gebiete des Heilwesens — Gesetz über die Gesundheitsverwaltung in Bayern — Reichs-Tuberkuloseausschuß — Eine fliegende Gemeindepflegekrankenstation — Station für geschlechtskranke Mädchen im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter der Borsdorfer Anstalten
Gefährdetenfürsorge 300
Rechtskräftig verurteilte gemeingefährliche Sittlichkeitsverbrecher in Hamburg
Sozialversicherung 301
Einrichtung von Sammelkarten in der Angestelltenversicherung — VO. über Arbeitslosenversicherung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern — Gesetz über Änderung in der Arbeitslosenhilfe — Entschädigung von Betriebsunfällen in Dänemark — Reform der Sozialversicherung in Tokio
Wohnungswesen 301
Wohnsiedlungsgebiete — Deutscher Verein für Wohnungsreform
Tagungskalender 302
Lehrgänge und Kurse 302
Zeitschriftenbibliographie 302
Bücherbesprechungen 309
Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 312a

CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege", Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Soeben sind erschienen:

Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus

Von **Dr. Harald Braeutigam.** Zweite, durchgesehene und erweiterte Auflage. 1933 Preis 2,80 RM

Vom Widersinn des Marxismus

Von **Professor Dr. jur. et Dr. rer pol. Richard Kerschagl,** a. o. Professor der Volkswirtschaftslehre an der Hochschule für Welthandel in Wien. 1933 Preis 2,50 RM

Carl Heymanns Verlag / Berlin W 8

Deutschlands Sicherheit?

5 farbige Karten (Format 43×57 cm) mit folgenden Darstellungen:

1. Die Luftbedrohung Deutschlands.
2. Wer braucht Sicherheit im Westen?
   Die Kräfteverteilung an der deutschen Westgrenze nach dem Friedensstand
3. Wer braucht Sicherheit im Osten?
   Die Kräfteverteilung an der deutsch-polnischen Grenze nach dem Friedensstand
4. Wer braucht Sicherheit im Südosten?
   Die Kräfteverteilung an der deutsch-tschechischen Grenze nach dem Friedensstand
5. Wer braucht Sicherheit durch Landesbefestigung?

Die fünf im Mehrfarbendruck hergestellten Karten enthalten authentische Angaben und geben ein klares Bild von der Wehrlosigkeit Deutschlands. Es ist Pflicht jedes Deutschen, sie an sichtbarer Stelle auszuhängen, damit auf die Gefahren, die Deutschland von allen Seiten bedrohen, immer wieder eindringlich hingewiesen wird.

Preis 1 RM. Die gleichen Pläne sind auch im Postkartenformat zum Preise von zusammen 25 Rpf. lieferbar.

ALBERT NAUCK & CO., BERLIN W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR
WOHLFAHRTSPFLEGE
mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"
vereinigt mit
„Die Fürsorge", Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege
herausgegeben von
FR. RUPPERT, Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern
DR. MEMELSDORFF, Beigeordneter des Deutschen Gemeindetages
DR. SOFIE GÖTZE, Geschäftsführerin im Archiv für Wohlfahrtspflege
Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

9. JAHRGANG BERLIN, OKTOBER 1933 NUMMER 7

Vorschläge Preussens zu einem nationalsozialistischen Strafrecht

Der Preußische Justizminister hat zusammen mit einer Anzahl von Mitarbeitern eine Denkschrift *) verfaßt, die der Reichsregierung bei der Neugestaltung des Strafrechts als Material dienen soll. Die Denkschrift geht davon aus, daß das Strafrecht ein Spiegelbild der seelischen Haltung des Volkes ist. Das bisherige Strafrecht ist der Ausdruck der materialistisch-individualistischen Zeit; sein Schwerpunkt liegt im Schutz der materiellen, im Einzelbesitz befindlichen Güter, der neue Staat braucht ein Strafrecht, das Volk und Familie voranstellt, das den Staat als Lebensreform des Volkes schützt und die sittlichen Güter den materiellen überordnet. Die Denkschrift hält es für zweckmäßig, im künftigen Strafgesetzbuch, umgekehrt wie es bisher allgemein üblich war, die einzelnen strafbaren Handlungen zuerst und die allgemeinen Vorschriften danach zu behandeln. Der erste, nach dem bisherigen Sprachgebrauch also der „Besondere", Teil soll in zwei Hauptgruppen, Schutz der Volksgemeinschaft und Schutz der Volksgenossen, zerfallen.

Die erste Hauptgruppe enthält den Schutz der Staatsordnung, der Rasse und des Volkstums, der Familie sowie des Volksguts.

Der die Staatsordnung betreffende Abschnitt stellt den Landesverrat als das schimpflichste Verbrechen an die Spitze. Hochverrat, sonstige Angriffe auf den Staat, Angriffe auf die Wehrmacht, die Staatsgewalt und ihre Organe, die Rechtspflege und die Münzhoheit folgen. Dieser Abschnitt enthält nur verhältnismäßig wenig grundsätzlich Neues gegenüber dem bisherigen Strafrecht. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß die Denkschrift etwa das Antlitz dieses Teils des Strafrechts unverändert gelassen hätte. Manche Lücken im Strafschutz sind ausgefüllt, die sogenannte Greuelpropaganda und die wissentliche Aufforderung zu volksschädlichem, wenn auch nicht gesetzwidrigem Tun (z. B. Sabotage der Winterhilfe), die Aufwiegelung von Polizeibeamten und Angehörigen der nationalen Verbände sind einige Beispiele von dem alten Strafrecht unbekannten Tatbeständen. Die Strafandrohungen sollen zum Teil sehr erheblich verschärft werden.

Fast durchweg Neuland betritt die Denkschrift in dem Abschnitt von Rasse und Volkstum. Entsprechend den rassischen Grundsätzen des Nationalsozialismus soll die Vermischung mit Angehörigen der jüdischen Blutsgemeinschaft und mit Angehörigen der farbigen Rassen als Rasseverrat unter schwere

*) R. v. Decker's Verlag, Berlin, 1933, 143 Seiten.

Strafe gestellt werden. Die Denkschrift rechnet ferner damit, daß zur Reinerhaltung und Veredlung der deutschen Blutsgemeinschaft gesetzliche Vorschriften, wie z. B. Einwanderungsverbote, ergehen werden und formt deshalb zur Abwehr von Verstößen und zur Verhinderung eines böswilligen Entgegenwirkens den Tatbestand der Rassengefährdung. Diese Strafnorm wird für um so nötiger gehalten, „als es noch heute Wissenschaftler gibt, die der Rassenvermischung das Wort reden". Ob ein derartiges Entgegenwirken böswillig ist, wird im Einzelfalle Tatfrage sein.

Auch Volksbestand und Volksgesundheit sollen besser als bisher geschützt werden. Unter der Bezeichnung „Auswanderungsbetrug" werden die bisher teils im Strafgesetzbuch, teils im Gesetz über das Auswanderungswesen enthaltenen ähnlichen Tatbestände zusammengefaßt. Ein Zeichen der Zeit ist es, daß dem Tatbestand des § 324 StGB. — Vergiftung von Wasser und Verkaufsgegenständen — auch die Leib oder Leben gefährdende Vergiftung der Luft zugefügt wird. Eine interessante Behandlung hat das Problem der Trunkenheit und anderer Rauschzustände gefunden. Bisher konnte jemand, der eine Tat im Zustande sinnloser Berauschtheit begangen hatte, überhaupt nicht bestraft werden (§ 51 StGB.); die Denkschrift will einen Täter, der seinen Zustand von Bewußtlosigkeit selbst schuldhaft herbeigeführt hat, nicht mehr als unzurechnungsfähig betrachten. Den schädlichen Folgen des Alkohols und anderer Rauschgifte soll, soweit das durch Strafbestimmungen möglich ist, auch die Vorschrift entgegenwirken, daß selbstverschuldete Rauschzustände — hier sind solche gemeint, die nicht gerade zur Bewußtlosigkeit führen — die Strafe nicht mildern; das Militärstrafgesetzbuch enthält übrigens eine gleiche Vorschrift seit jeher. In der gleichen Richtung bewegt sich der Vorschlag, Personen, die einen zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtenden Beruf ausüben, zu strafen, wenn sie dabei durch selbstverschuldete Trunkenheit das Leben anderer gefährden. Erwähnt sei hier auch die in anderem Zusammenhang in der Denkschrift enthaltene Vorschrift, daß an erbgefährlichen Rauschgiftschäden erkrankte Personen bestraft werden, wenn sie eine Ehe eingehen, bevor sie sich einer gesetzlich vorgeschriebenen Heilbehandlung unterzogen haben. Die Abgabe berauschender Getränke oder Mittel an Insassen von Entziehungsanstalten wird verboten, um die Entziehungskuren nicht zu gefährden.

Religion und Sitte wird im künftigen Strafrecht gleichfalls ein breiterer Raum eingeräumt. Zu den bisherigen, im wesentlichen aufrechterhaltenen Vorschriften der §§ 166—168 und 304 StGB. über Gotteslästerung, Gottesdienststörung und Störung des Gräberfriedens treten umfassende Bestimmungen über Totenehrung und Leichenschutz. Unter dem Titel „Zersetzung der moralischen Volkskraft" werden die Vorschriften über Unzucht und unzüchtige Schriften sowie über Schmutz- und Schundschriften zusammengefaßt. Zum unzüchtigen Gebrauch bestimmte Gegenstände sollen in Zukunft überhaupt nicht mehr zur Verbreitung hergestellt oder verkauft werden dürfen, auch derjenige, der sich solche Gegenstände verschafft, soll bestraft werden; bei Mitteln zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten soll aber nur, wie bisher, das Anpreisen in verletzender Form strafbar sein. Ob die Unterscheidung der beiden Tatbestände und die Ausweitung des ersten zweckmäßig und richtig ist, dürfte noch eingehender Erwägungen bedürfen. Unter dem gleichen Titel werden noch zwei völlig neue Tatbestände erwähnt, nämlich die Zersetzung des Wehrwillens und des natürlichen Willens zur Fruchtbarkeit; an anderer Stelle wird die Schmähung von Ehe, Mutterschaft und Verlöbnis unter Strafe gestellt; die Bedeutung und Berechtigung solcher Strafnormen in einem nationalsozia-

listischen Strafrecht bedarf keiner weiteren Ausführungen. Die Angriffe gegen die Sittlichkeit werden in der Denkschrift im Grundsatz ähnlich wie bisher behandelt. Auch hier wird aber der Schutz der Gesamtheit gegenüber dem der Einzelperson in den Vordergrund gerückt, so sollen z. B. öffentlich vorgenommene unzüchtige Handlungen, die nach dem Volksempfinden geeignet sind, Ärgernis zu erregen, auch dann bestraft werden, wenn niemand — wie es in Polizeiberichten gelegentlich geheißen haben soll — „das vorgeschriebene Ärgernis" genommen hat. Erwähnenswert ist eine Bemerkung, daß in Zukunft voraussichtlich Bordelle behördlich zugelassen werden werden. Hiergegen werden sich sicherlich beachtliche Widerstände geltend machen, und zwar nicht zuletzt gerade aus denjenigen Kreisen, die der Frau in ihrer naturgegebenen Wesensart im nationalsozialistischen Geist eine erhöhte Achtung und Wertung verschaffen wollen.

Der Schutz der Familie erstreckt sich zunächst auf ihre Grundlage, die Ehe. Schon die Eheschließung soll vor eigennützigem Mißbrauch (Heiratsschwindel) geschützt sein, jede Herabwürdigung der Ehe wird, wie bereits erwähnt, strafbar sein, der Begriff des Ehebruchs soll weiter ausgedehnt werden als bisher. Vernichtungen der Zeugungskraft sollen ebensowenig geduldet werden, wie solche des keimenden Lebens, soweit nicht im höheren völkischen Interesse Ausnahmen zugelassen oder sogar verlangt werden. Die sogenannte soziale Indikation wird völlig abgelehnt, die medizinische wird sehr stark eingeschränkt. Zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben der Mutter bleibt die Tötung der Leibesfrucht zulässig, zur Abwendung einer gleichen Gefahr für die Gesundheit der Mutter soll sie aber nur gestattet sein, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß das Kind nach seiner Geburt an einem Erbleiden oder einem erbgesetzlich gefährlichen Schaden oder einer sonstigen Krankheit oder Anlage leiden wird, die die erbgesetzliche Vollwertigkeit erheblich beeinträchtigen. Ganz abgesehen davon, daß es sehr schwer sein dürfte, die Tatbestandsmerkmale einwandsfrei festzustellen, müßte wohl auch noch geprüft werden, ob es im Sinne des Nationalsozialismus liegt, das keimende Leben eines Kindes zu erhalten, dafür aber die Gefahr zu laufen, daß eine Familienmutter an ihrer Gesundheit schwer geschädigt wird und deshalb nicht mehr ihre wichtigen Pflichten gegenüber dem Ehemann und etwa schon vorhandenen Kindern erfüllen kann. Daß die Tötung der Leibesfrucht ohne weiteres gestattet wird, um die Folgen einer Notzucht oder einer offenbaren Rassenschändung abzuwenden, wird sicherlich in weiten Kreisen als ein beträchtlicher Fortschritt angesehen werden.

Das Kind soll vor körperlichen, sittlichen und seelischen Schäden besser geschützt werden, als es jetzt der Fall ist. Die Strafandrohungen sollen verschärft werden, vor allem aber sollen die Tatbestände zusammengefaßt und abgerundet werden durch die Schaffung einer neuen Norm, der Verletzung der Muntschaft oder der Erzieheruntreue, die alle groben, schadenbringenden Pflichtverletzungen einbegreifen soll.

Einen interessanten Beitrag für die Wertung der Familie im neuen Staat bildet die Tatsache, daß die Denkschrift strafrechtliche Sicherungen gegen Verschleuderung der lebensnotwendigen Familienhabe durch einen Ehegatten vorschlägt; Fälle, in denen als Folge einer Spiel- oder Rauschgiftleidenschaft oder auch aus Gehässigkeit der Familienverband durch derartige Maßnahmen endgültig zerstört wird, sollen nicht selten sein.

Die im Abschnitt „Schutz des Volksguts" untergebrachten, mannigfaltigen Strafvorschriften erhalten einen inneren Zusammenhang durch die weitgespannte Bestimmung des Begriffs „Volksgut". Unter diesem Begriff fallen nicht nur die wirtschaftlichen Güter, die z. B. gegen Brandstiftung zu sichern

sind, sondern auch ideelle Werte, wie Kunstdenkmäler, aber auch die Verkehrssicherheit und — ein grundsätzlich neuer Gesichtspunkt — das Vertrauen zur deutschen Wirtschaft, das nicht durch Gerüchtemacherei gefährdet werden darf. Vor allem versteht die Denkschrift unter „Volksgut" auch die nationale Arbeitskraft, d. h. die der Gesamtheit der Volksgenossen innewohnende Fähigkeit zur Arbeitsleistung (die Arbeitskraft der Einzelperson wird an anderer Stelle behandelt); deshalb sind hier u. a. Vorschriften gegen verbotswidrige Beschäftigung ausländischer Arbeiter, gegen unbefugte Betriebsstillegungen, aber auch gegen unbefugte Arbeitsverweigerungen vorgesehen, ferner wird an dieser Stelle der wirtschaftliche Landesverrat behandelt.

In diesem Abschnitt sind auch die Bestimmungen über Betteln und Landstreichen untergebracht. Betteln soll strafrechtlich nur verfolgt werden, wenn es aus Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder gewerbsmäßig erfolgt. Darin liegt eine erhebliche Einschränkung der z. Z. geltenden Strafnormen, die lange Zeit hindurch kaum beachtet, aber gerade in den letzten Monaten nachdrücklich angewendet worden sind. Die Tatbestände des Landstreichens und des bandenmäßigen Umherziehens sind dem bisherigen Recht und dem bisherigen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs entsprechend gestaltet.

Die zweite Hauptgruppe „Schutz der Volksgenossen" enthält zunächst einen Abschnitt „Schutz der Einzelperson". Ehre, Freiheit, Leib und Leben, aber auch die Geisteswerke und das Privatgeheimnis werden in diesem Abschnitt behandelt. Neben einer Neuordnung der besonders reformbedürftigen Vorschriften über die Beleidigung ist aus diesem Abschnitt vor allem die Beseitigung des Unterschieds von Mord und Totschlag und die Einführung eines Unrechtsausschließungsgrundes für die Euthanasie (Tötung unheilbar Kranker auf Verlangen) erwähnenswert.

Ein weiterer Abschnitt ist dem Schutz der Arbeitskraft gewidmet. „Die Arbeit des freien Deutschen ist die Lebensgrundlage der Nation." Von diesem Grundsatz ausgehend, will die Denkschrift diesen Abschnitt besonders sorgfältig ausgestalten. Die in einer großen Zahl von Gesetzen verstreuten, vielfach überdies ganz unzulänglichen Vorschriften sollen nunmehr unter dem Gesichtspunkt zusammengefaßt und ausgestaltet werden, daß jeder, der die Arbeitskraft eines anderen verletzt oder ausbeutet, einen Treubruch begeht.

Das einheitliche Arbeitsrecht, das seit 1919 angekündigt, aber bisher nur bruchstückweise geschaffen worden ist, soll also nunmehr in strafrechtlicher Hinsicht in die Tat umgesetzt werden. Dabei wird freilich dafür gesorgt werden müssen, daß durch die Zusammenfassung des Strafrechts nicht die innere Geschlossenheit der sozialpolitischen Gesetze gestört wird.

Die an zahlreichen Stellen verstreuten Vorschriften über den Schutz von Kindern und Jugendlichen werden durch eine Rahmenstrafbestimmung ihrer Bedeutung entsprechend nunmehr im StGB. selbst verankert. Ähnlich soll es mit den Bestimmungen über den Frauenschutz geschehen; darüber hinaus soll hier eine neue Norm geschaffen werden, die Arbeitgeber wegen Gefährdung der Schwangerschaft bestraft, wenn sie schwangeren Frauen durch solche Arbeiten überanstrengen, denen sie in ihrem Zustande nicht gewachsen sind. Auch die Gefährdung von Leben und Gesundheit der Arbeiter durch Außerachtlassen von Maßnahmen der Unfallverhütung und der Arbeitshygiene soll schärfer geahndet werden als bisher, indem neben den zahlreichen Einzelvorschriften der Gewerbeordnung eine umfassende Strafnorm in das Strafgesetzbuch aufgenommen wird. Ähnlich soll der Schutz der Arbeitszeitregelung geordnet werden. Neu geschaffen wird der Tatbestand des Lohnwuchers; Arbeitgeber, die für eine Arbeitsleistung einen zu ihrem Wert in auffallendem Mißverhältnis

stehenden Lohn zahlen, sollen bestraft werden, wenn darin eine Ausbeutung einer Zwangslage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder eines Mangels an Urteilsvermögens des Arbeitnehmers liegt. Das Verbot der Schwarzen Listen und des Zurückhaltens von Arbeitspapieren wird ebenfalls erweitert; schließlich wird auch zum Schutz der Anwartschaften aus der Sozialversicherung eine Rahmenvorschrift vorgeschlagen, die sich gegen die Hinterziehung von Beitragsteilen wendet, die Arbeitgeber zur Abführung einbehalten haben.

Als letzten Abschnitt behandelt die Denkschrift den Schutz der wirtschaftlichen Betätigung. Rücksichtslose Bereicherung und hemmungsloser Eigennutz soll verhindert, das Eigentum als Ergebnis ehrlicher Arbeit soll geschützt werden. Unter diesen Gesichtspunkten wird der strafbare Eigennutz (vor allem der Wucher), der Schutz von Treu und Glauben (Untreue, Betrug, Urkundenfälschung) und der Schutz des Eigentums (vor allem widerrechtliche Aneignung, Hehlerei, Sachbeschädigung) strafrechtlich geordnet.

Aus den an den Schluß gestellten „Allgemeinen Vorschriften" können hier nur einige besonders bedeutsame Punkte hervorgehoben werden.

Nicht erst die Herbeiführung eines verletzenden Erfolges, sondern schon die schuldhafte Verursachung der Gefahr dieses Erfolges soll die Strafe in voller Schärfe auslösen. Durch diesen Übergang zum Gefährdungsprinzip werden eine Reihe von besonders schwierigen Fragen auf dem Gebiet des Versuchs und des Vorsatzes teils beseitigt, teils beträchtlich vereinfacht. Auch für das Strafausmaß soll nicht der Umfang des angerichteten Schadens, sondern das Maß der verbrecherischen Energie maßgebend sein. Für die Berechtigung dieser Vorschläge sei als praktisches Beispiel auf den Fall Boddin verwiesen; eine Mutter hatte ihr Kind auf die Eisenbahngleise geworfen, durch einen Zufall ist das Kind nicht totgefahren worden. Dem Gefährdungsprinzip entspricht es, daß die Strafe der vermindert Zurechnungsfähigen sich nach der Größe der Gefahr richten soll, die der Allgemeinheit von immer wieder straffällig werdenden Elementen droht.

Die Sicherungsverwahrung in besonderen Anstalten im Anschluß an die Strafverbüßung wird abgelehnt, vielmehr soll Dauer und Vollzug der Freiheitsstrafe selbst entsprechend gestaltet werden. Für Geisteskranke, die nicht bestraft werden können, bleibt selbstverständlich die Sicherungsverwahrung in einer geschlossenen Irrenanstalt möglich.

Besonders bemerkenswert ist, daß die Denkschrift den Grundsatz „nulla poena sine lege" glaubt verlassen zu können, weil die Einheit von Volk und Staat und die Volksverbundenheit des Richters seine Beibehaltung überflüssig macht. Auch eine nicht für strafbar erklärte Tat soll gestraft werden können, wenn sie nach gesunder Volksanschauung verwerflich ist und ihre Bestrafung von Rechtsgedanken eines bestimmten Strafgesetzes gefordert wird. Die Denkschrift betont ausdrücklich, daß sie den sowjetrussischen, notwendig zur Rechtsunsicherheit führenden allgemeinen Tatbestand volksfeindlichen Verhaltens nicht übernehmen will; ob die vorgeschlagene Fassung die Klippen einer solchen Ausweitung tatsächlich vermeidet, wird besonders sorgfältig zu prüfen sein. Für Elemente, die als Schmarotzer leben, ohne daß man ihnen nachweisen kann, daß sie ihren Lebensunterhalt unmittelbar oder mittelbar durch Straftaten erwerben, schlägt die Denkschrift zwar keine Strafbestimmungen vor, sie betont aber, daß für solche Fälle ein Verwahrungsgesetz unerläßlich sei.

Die Denkschrift enthält eine Fülle wertvollen Materials und zum Teil ganz neuartiger Anregungen. Wenn das neue Strafgesetzbuch auch sicherlich

nicht bis in alle Einzelheiten den Vorschlägen der Preußischen Justizverwaltung folgen wird, was auch gar nicht in der Absicht der Verfasser liegt, so gibt die Denkschrift doch ein klares Bild von den Entwicklungslinien des Strafrechts im nationalsozialistischen Staat und wird deshalb allenthalben die größte Beachtung finden, nicht zuletzt in den Kreisen, die sich mit Sozialpolitik und Wohlfahrt zu beschäftigen haben.

XA3a

Übersicht über die Gesetzgebung in der Krankenversicherung seit März 1933

Von Dr. Sofie Götze, Berlin [1])

Die Gesetzgebung in der Sozialversicherung hatte im Laufe der letzten Jahre einen Weg eingeschlagen, aus dem es keine Lösung mehr gibt; Kürzungen der Leistungen bei steigender Inanspruchnahme der Versicherten zu immer höheren Beitragsleistungen finden ihre Grenze in der wirtschaftlichen Tragbarkeit der Versicherungsbeträge und in dem Willen der Bevölkerung, für einen sich verringernden Versicherungsschutz ständig steigende Aufwendungen zu machen.

Wenn daher die Formen staatlicher Ordnung durch die nationalsozialistische Revolution eine grundlegende Umgestaltung erfahren haben, so muß sich diese Umgestaltung auch auf die Sozialversicherung erstrecken, vor allem einer neuen Auffassung vom Wesen der Sozialversicherung den Weg ebnen.

Bei der Fülle der Einzelverordnungen, die der kommenden sachlichen Neugestaltung vorangegangen sind, ist es wichtig, festzustellen, wieweit sich der Umbruch bereits für die sachliche Arbeit der Sozialversicherung und hier speziell der Krankenversicherung ausgewirkt hat und wieweit die einzelnen Verordnungen erst den Boden für einen sachlichen Neuaufbau bereitet haben.

Das bisherige Gesetzgebungswerk erstreckt sich auf eine Reihe klar herausgestellter Gebiete:

I. Das Aufsichtsrecht über die Träger der Krankenversicherung ist erweitert und der Reichsregierung die Ermächtigung gegeben worden, selbst in die Verwaltung einzugreifen, um damit die Wirtschaftlichkeit und Verbilligung in der Krankenversicherung zu sichern. Da in Verbindung hiermit die Möglichkeit geschaffen wurde, Kommissare für die Kassen und Kassenverbände einzusetzen, bildet diese Gruppe von Bestimmungen die Grundlage für die Möglichkeit einer Generalreinigung des Krankenkassenwesens.

II. Die Anwendung des Berufsbeamtengesetzes auf den Personalbestand der Krankenkassen hat den Weg freigemacht, im einzelnen durch Personalwechsel die Gewähr zu schaffen, daß die Verwaltungsarbeit im Sinne der nationalen Regierung geleistet wird.

III. Eine Fülle von Verordnungen zum kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Dienstverhältnis hat sowohl die Anwendungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auf die Ärzteschaft, als die Regelung des kassenärztlichen Dienstverhältnisses zur Aufgabe.

IV. Im besonderen ist dann eine Regelung für die Vertrauens- und Durchgangsärzte getroffen, die im Hinblick auf die ihnen obliegende große Verantwortung strengeren Bestimmungen unterworfen sind.

[1]) Erscheint auch in „Vertrauensarzt und Krankenkasse", Nr. 4, 1933.

V. Das Kassenärztevereinswesen sowie das Verbandswesen der Krankenkassen hat eine Förderung durch sinngemäße Zusammenschlüsse erfahren.

VI. Der Frage der Ehrenämter in der Sozialversicherung ist ein besonderes Gesetz gewidmet. Es bringt auch für diese die Gleichschaltung mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und gibt weiterhin die Möglichkeit, alle Ehrenbeamten, die das Vertrauen der Stelle, die sie gewählt hat, nicht mehr besitzen, zurückzuberufen.

VII. Von unmittelbarer Auswirkung für die Versicherten ist die Herabsetzung der Krankenscheingebühr auf die Hälfte, auf die im folgenden im einzelnen eingegangen wird.

Bereits diese Übersicht zeigt, daß auf dem Gesamtgebiet der Krankenversicherung zunächst einmal die Möglichkeit der Bereinigung und Klarstellung geschaffen ist, die, unterstützt durch organisatorische Zusammenschlüsse im Verbandswesen, den Boden bereitet hat, nunmehr in absehbarer Zeit die sachliche Reform durchzuführen.

An erster Stelle hat die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. März 1933 (RGBl. I S. 97) zur Milderung sozialer Härten die Krankenscheingebühr geregelt. Grundsätzlich bestand die Absicht, diese Krankenscheingebühr gänzlich fallenzulassen; es ließ sich aber schwer abschätzen, wieweit eine solche Belastung für die Krankenkassen tragbar gewesen wäre. Die Verordnung setzt daher die Gebühr zunächst auf die Hälfte, d. h. 25 Rpf. herab und spricht eine Befreiung von der Gebühr in all den Fällen aus, in denen die bisher bereits befreiten Gruppen, nämlich die Arbeitslosen und Rentenempfänger, Leistungen für ihre Familienangehörigen in Anspruch nehmen.

Die Krankenscheingebühr sollte bei ihrer Einführung dazu dienen, unnötige Bagatellfälle, die die Krankenkassen erheblich belasteten, einzuschränken durch eine finanzielle Beteiligung der Versicherten bei jeder Inanspruchnahme der Kasse. Es darf keinem Zweifel unterliegen, daß mit fortschreitendem Ausbau des Versicherungsschutzes, mit der Durchdringung der Versicherten von der Auffassung, daß eine unzweckmäßige Inanspruchnahme der Versicherung der Allgemeinheit schadet, solche Mittel nicht mehr erforderlich sind.

Im Zusammenhang hiermit haben auch Erwägungen stattgefunden, die Versicherten, ähnlich manchen Privatversicherungen, an pfleglicher Behandlung der Versicherung durch eine andere Form der Beitragsverrechnung, nämlich die Einschaltung eines Sparsystems, zu interessieren. Die Erwägungen hierüber sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. März 1933 schafft auch die fundamentalen Voraussetzungen für die Reorganisation der Krankenkassen. Das Aufsichtsrecht über die Träger ist erweitert, und aus der formalen Aufsicht über die Innehaltung der Satzung u. a. m. ist die Möglichkeit der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung herausgebildet worden. Dieses Recht erfährt eine Verstärkung in der Ermächtigung, die die Reichsregierung gleichzeitig erhält. Diese Verordnung ermächtigt die Reichsregierung, selbst in die Verwaltung einzugreifen und Vorschriften zu erlassen, die der Verbilligung und Vereinfachung sowie der Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung dienen.

Auf der Grundlage dieser Verordnung erwuchs die erste Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 17. März 1933 (RGBl. I S. 133). In ihr erhalten die Oberversicherungsämter ihrerseits die Ermächtigung, den Versicherungsämtern Weisungen für die Durchführung der Aufsicht über die Krankenkassen zu erteilen. Bisher stand den Versicherungsämtern die alleinige

Aufsichtsbefugnis über die Krankenkassen zu. Die Verordnung ermöglicht dem Reichsarbeitsminister, in die Aufsicht selbst einzugreifen und Mitglieder von Versicherungsbehörden als Kommissare zu bestellen. Diese Kommissare können ermächtigt werden, die Aufgaben des Vorstandes und des Ausschusses zu übernehmen.

Die Auswirkung dieser Verordnung ist eine erhebliche gewesen. Für die meisten größeren Kassen und Kassenverbände sind Reichskommissare zur Aufsichtsführung eingesetzt, die Kassenverbände sind der Aufsicht des Reichsarbeitsministers unterstellt worden. Im Erlaß vom 6. April 1933 Ziffer I (Amtliche Nachrichten IV S. 166) hat der Reichsarbeitsminister Erläuterungen zu dem Recht der Kommissare gegeben. Danach hebt die Bestellung eines Kommissars für die Dauer der Bestellung die selbständige Aufsichtstätigkeit des Versicherungs- und des Oberversicherungsamtes auf. Das Oberversicherungsamt kann auch dem an die Stelle des Versicherungsamtes getretenen Reichskommissar Weisungen nicht erteilen. Der Reichskommissar übernimmt aber die Stelle des Versicherungsamtes nur, insoweit es Aufsichtsbehörde ist. Die Tätigkeit des Versicherungsamtes als Spruch- und Beschlußbehörde wird nicht berührt. Die Versicherungsämter haben die Verpflichtung, den Reichskommissaren Rechtshilfe zu leisten.

Die Arbeit der Reichskommissare hat zu einer Vereinfachung im Verbandswesen der Krankenkassen geführt; es haben sich mit Wirkung vom 1. Mai 1933 der Hauptverband deutscher Krankenkassen und der Gesamtverband der Krankenkassen Deutschlands zu einem Reichsverband der Ortskrankenkassen e. V. zusammengeschlossen, wobei gleichzeitig die bisherige Verbandszeitschrift „Deutsche Krankenkasse" ihren Namen in „Die Deutsche Ortskrankenkasse" umänderte. Die Zeitschrift des Gesamtverbandes der Krankenkassen Deutschlands, „Die Krankenversicherung", hat ihr Erscheinen eingestellt. Das Verbandswesen hat eine weitere Vereinheitlichung erfahren durch eine Zusammenschließung der vier Kassenspitzenverbände:

1. des Reichsverbandes der Ortskrankenkassen,
2. des Reichsverbandes der Betriebskrankenkassen,
3. des Reichsverbandes der Landkrankenkassen,
4. des Reichsverbandes der Innungskrankenkassen

in eine Arbeitsgemeinschaft der Kassenspitzenverbände. Hierbei sind aus dem Reichsverband Deutscher Ortskrankenkassen die Betriebs-, Land- und Innungskrankenkassen, die ihm bisher aus politischen Gründen angehörten, ausgeschieden und den zuständigen Kassenverbänden überwiesen worden.

Die Reorganisationsarbeit der Kommissare, denen die Prüfung des Geschäftsgebarens oblag, die Aufstellung eines klaren Haushaltsplanes und einer übersichtlichen Organisation haben die Grundlagen für eine Weiterarbeit geschaffen und in einer Reihe größerer Krankenkassen bereits dazu geführt, im Interesse der Mitglieder Beitragssenkungen vorzunehmen.

Zur Entpolitisierung der Krankenkassen und zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit ihrer Verwaltung sind neben dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zwei Erlasse vom 31. März und 6. April 1933 von wesentlicher Bedeutung. In ihnen ordnet der Reichsarbeitsminister an, daß die Aufsichtsbehörden eine eingehende Prüfung der Eigenbetriebe unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger, bei kasseneigenen Zahnkliniken möglichst unter Heranziehung von Zahnärzten, vornehmen mußten, um die vielfach in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe in bezug auf unwirtschaftliches Arbeiten zu klären.

In diesem Zusammenhange ist auch die bis auf weiteres in der Verordnung vom 17. März 1933 enthaltene Stellensperre für die Posten der Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter sowie der hochbesoldeten Angestellten wichtig, weil diese Bestimmung vermeiden sollte, daß mit überstürzter Regelung Verpflichtungen für die Kassen übernommen würden.

Als weiteres Gebiet, das der Aufsicht der Oberversicherungsämter in der Verordnung unterstellt wurde, sind noch die Prüfungseinrichtungen der Krankenkassen zu nennen. Hier ist die Erteilung bindender Anweisungen seitens der Oberversicherungsämter an die Prüfungsstellen möglich.

Ein gemeinsamer Runderlaß des Preuß. Min. d. Inn. und des Preuß. Min. f. Wirtschaft und Arbeit vom 31. Juli 1933 (Mitt. f. d. inn. Verw. II A Sp. 371) ordnet an, daß die Aufsichtsbehörden die Selbstabgabestellen der Krankenkassen für Heilmittel dahin zu überwachen hätten, daß die bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Heilmitteln eingehalten werden und den Versicherten nicht etwa minder gute Ware verabfolgt wird.

Wenn die bisher erwähnten Bestimmungen direkt in die Verwaltungsarbeit der Krankenkassen eingreifen, so sind durch die Anwendung des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und seiner Durchführungsverordnungen entscheidende Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungspersonals eingetreten und haben auch von dieser Seite her den Boden bereitet, das Krankenkassenwesen im neuen Geist aufzubauen.

Eine besonders eingehende Regelung hat das kassenärztliche und kassenzahnärztliche Dienstverhältnis erfahren. Zunächst ist mit Verordnung vom 6. April 1933 die Zulassung zur kassenärztlichen Praxis vorübergehend gesperrt worden. Die Sperre fand ihr Ende mit der Verordnung vom 3. Mai 1933, nachdem die Verordnung vom 22. April 1933 die Zulassung zum kassenärztlichen Dienstverhältnis völlig neu geregelt hatte.

Die Verordnung vom 22. April 1933 bringt für die Ärzte die Angleichung an das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Nichtarische Ärzte sind künftig von der Zulassung zur kassenärztlichen Praxis ausgeschlossen. Das gleiche trifft die Ärzte, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben. Nichtarische Ärzte, die im Weltkrieg als Frontkämpfer teilgenommen haben oder als Ärzte an der Front oder in einem Seuchenlazarett tätig waren oder deren Väter bzw. Söhne gefallen sind, bleiben weiter zugelassen. Es behalten ferner die Zulassung die Ärzte, die bereits am 1. August 1914 niedergelassen waren, mit Ausnahme derjenigen, die sich kommunistisch betätigt haben.

Diese Bestimmungen führten zu dem Ausscheiden einer erheblichen Anzahl von Ärzten. Die nationale Regierung konnte daher mit Verordnung vom 9. Mai 1933 (RGBl. I S. 260) die Zulassung aller Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen verordnen. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Kriegsteilnehmer ein Jahr ärztlich tätig war. Neben den Kriegsteilnehmern hat eine weitere Gruppe die Zulassung erhalten. Es handelt sich hier um das letzte Drittel der Ärzte, die am 1. Oktober 1931 bereits 3 Jahre approbiert waren. Das erste und zweite Drittel waren schon früher zugelassen, das letzte Drittel würde seine Zulassung bei Beibehaltung des bisherigen Zustandes erst 1934 erhalten haben.

Eine Sonderregelung ist für das vertrauensärztliche Dienstverhältnis in der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und Reichsversorgung vom 23. Juni 1933 (RGBl. I S. 397) erfolgt. Als Vertrauens- und Durchgangsärzte und für gleichartige Stellungen dürfen auch solche Ärzte nichtarischer Ab-

stammung nicht berufen werden, für die die obenerwähnten Ausnahmen vorgesehen sind, da der Gesetzgeber die Auffassung vertritt, daß die erhöhte Verantwortlichkeit, die dem Durchgangs- und Vertrauensarzt obliegt, ausschließlich arischen Kräften übertragen werden soll. Die Anstellungsverhältnisse nichtarischer Ärzte waren in solchen Fällen zum 1. August 1933 zu lösen. Eine Ausnahme bildeten die durch Kriegsdienstbeschädigung schwerbeschädigten Ärzte (§ 29 RVG.).

Die Lösung des Anstellungsverhältnisses gilt nach § 3 dieser Verordnung als wichtiger Grund für die Beendigung einer Anstellung als Arzt in einem Krankenhaus, Ambulatorium usw., wenn dem Dienstberechtigten (der Krankenkasse) wegen der engen Verbindung jener Tätigkeit mit der Beschäftigung als Vertrauens- oder Durchgangsarzt und unter Berücksichtigung aller Umstände die weitere Beschäftigung nicht zugemutet werden kann. Die Verordnung schafft auch gleichzeitig das Recht, innerhalb der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung die Untersuchung durch einen nichtarischen Arzt vor Beginn der Untersuchung abzulehnen.

Für die zahnärztliche Versorgung sind mit den Verordnungen vom 3. Mai und 2. Juni 1933 entsprechende Anordnungen getroffen und die für Zahnärzte und Zahntechniker vorübergehend angeordnete Zulassungssperre ebenfalls aufgehoben worden.

Das kassenärztliche Verbandswesen hat endlich durch Verordnung vom 2. August 1933 (RGBl. I S. 567) eine entscheidende Wandlung erfahren. Die neugebildete Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, die rechtsfähig ist, hat zwar bereits einen Vorläufer; das Wichtigste ist aber, daß sie alleiniger Träger der Beziehung der Kassenärzte zu den Krankenkassen ist und daß auf diese Weise an die Stelle einer regionalen Zersplitterung ein klarer einheitlicher Aufbau getreten ist. Der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung ist Vorstand des Verbandes der Ärzte Deutschlands. Die Vereinigung untersteht der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministeriums, mit dessen Zustimmung der Reichsführer die Satzung erläßt. Die Kassenärztliche Vereinigung umfaßt alle in dem Reichsarztregister eingetragenen Ärzte und die nach dem RVG. zur Behandlung Zugelassenen.

Ähnliche Verhältnisse sind mit der Kassenärztlichen Vereinigung für die Zahnärzte und Dentisten geschaffen, wobei es noch der Erwähnung bedarf, daß für die Kassenzahnärzte ein organisatorischer Vorläufer in dieser Form nicht bestand.

Endlich bedarf es noch eines Hinweises auf das Gesetz über Ehrenämter in der sozialen Versicherung der Reichsversorgung vom 23. Juni 1933. Generell erstrebt auch dieses Gesetz die Angleichung der Ehrenämter an die Wiederherstellung des Berufsbeamtengesetzes. Die zweite Verordnung zu diesem Gesetz verfügt, daß die Sachverständigen bei den Oberversicherungsämtern und Versorgungsgerichten mit Wirkung vom 1. August 1933 neu auszuwählen sind. Hiermit ist — von Einzelheiten abgesehen — der Umkreis der zur Krankenversicherung ergangenen Gesetze und Verordnungen erschöpft. Auf die Bestimmungen, die das Heilmittelwesen regeln, kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.

Die straffere organisatorische Zusammenfassung, die Verstärkung der Aufsicht, der Einfluß der Regierung auf formelle und sachliche Gestaltung der Aufgaben läßt erhoffen, daß, nachdem bisher im wesentlichen verwaltungsmäßige, organisatorische und personelle Änderungen eine Grundlage geschaffen haben, nunmehr auch die Gestaltung der Leistungen, die Auswirkung der Sozialversicherung und insbesondere des Krankenkassenwesens einer Reform unterzogen wird.

Die höhere Beschulung Blinder und Sehschwacher

XII 56

Dr. C. Strehl, Direktor der Blindenanstalt Marburg, Lahn.

Früher glaubte man, Blinde und Sehschwache nur in gewerblichen Berufen oder als ausübende Musiker beschäftigen zu können. Aber die wirtschaftliche Entwicklung zwang zu teilweise völliger Umstellung. Die sogenannten typischen Blindenhandwerke erwiesen sich als immer weniger einträglich. Man versuchte, geeignete Blinde in der Industrie unterzubringen, was jedoch nur für einen gewissen Prozentsatz von Erfolg war. Endlich ergab sich die Notwendigkeit, geistig außerordentlich begabte Blinde und Sehschwache solchen Berufen zuzuführen, die ihre Geistesgaben zur vollen Entwicklung und nutzbringenden Auswertung gelangen lassen. Die Marburger Blindenstudienanstalt gab einen „Nachweis über 205 blinde Geistesarbeiter in öffentlichen und privaten Stellen" heraus, wonach Blinde und Sehschwache als Hochschullehrer, Theologen, Volksschullehrer, ordentliche und Musiklehrer an Blindenanstalten tätig sind. Ferner Juristen im Verwaltungsdienst, als Rechtsanwälte, Justitiare und Syndici, Nationalökonomen im Verwaltungsdienst oder in privaten Betrieben. Eine große Anzahl blinder oder sehschwacher Geistesarbeiter ist in den verschiedensten freien Berufen tätig.

Rund 80 % blinder Geistesarbeiter werden zu steuerzahlenden Bürgern, während leider der Prozentsatz der wirtschaftlich unabhängigen Handwerker und Industriearbeiter ständig sinkt.

Von den 30 655 Zivilblinden sind etwa 9 % Jugendblinde in Anstaltsbeschulung und Ausbildung. Hiervon treten jährlich etwa 225 in die Berufsausbildung. Von diesen Schülern sind etwa 4 hochbegabt und für rein geistige Berufe geeignet; hierzu kommen erfahrungsgemäß etwa 3, die während der Schulzeit oder in der Berufsausbildung erblinden; 10 sind als über den Durchschnitt begabt und für mittlere Berufe verwendbar anzusehen. Für eine höhere Schule ergibt sich somit eine Durchschnittsziffer für die ersten 3 Jahre von je 17, für die letzten 3 Jahre von je 7, also eine Gesamtschülerzahl von 72. Man darf annehmen, daß aus den umliegenden europäischen Ländern, in denen keine höheren Schulen für Blinde und Sehschwache bestehen, noch 10 % hinzukommen, so daß sich eine Höchstziffer von 80 ergeben würde. Diese geringe Höchstziffer verbietet den Ausbau mehrerer Anstalten innerhalb des Deutschen Reiches aus schulischen und wirtschaftlichen Rücksichten, rechtfertigt aber die Beschickung und Erhaltung der bestehenden einzigen Anstalt, die bereits über 6 Klassenzüge verfügt. Die Marburger Blindenstudienanstalt nimmt die begabten blinden und sehschwachen Schüler und Schülerinnen mit Versetzung nach Untertertia in höheren Normalschulen, Volksschul- oder Blindenanstaltsabschluß, in die Untertertia ihrer staatlich genehmigten Aufbauschule mit Reformrealgymnasialziel auf. Der Besuch für die vergangenen Jahre bezifferte sich auf durchschnittlich 34. Würden auch die über den Durchschnitt Begabten aus den deutschen Blindenanstalten, Sehschwachen- und Normalschulen zur Erlangung der mittleren Reife nach Marburg umgeschult, so würden die gleichen Lehrkräfte, Lehrmittel und der gleiche Verwaltungsapparat, die für 34 ausreichen, wahrscheinlich auch für 80 und mehr Schüler genügen.

Durch die Lehrmittelbau-Werkstätte der Blindenstudienanstalt ist es gelungen, die schwierige Lehrmittelfrage zu beheben.

Alle grundlegenden Unterrichtswerke werden an die Schüler unter dem Selbstkostenpreis und teilweise als Leihgabe durch die Marburger Blinden-hochschulbücherei abgegeben.

Der Lehrkörper der Marburger Anstalt ist seit Jahren mit dem Seelenleben der Blinden und Sehschwachen und mit allen körperlichen und geistigen an die Schüler zu stellenden Anforderungen vertraut. Einer ergänzenden fachlichen, besonders einer musikalischen Schulung einschl. des ersten Musikseminarjahres, wird durch geeignete Kräfte Rechnung getragen. Zur Ausbildung von Korrespondenten und Stenotypisten ist eine höhere Handelsschulabteilung der Aufbauschule angegliedert.

Der jährliche Kostenaufwand der Realgymnasialabteilung der Blindenstudienanstalt einschließlich der Verwaltungskosten beläuft sich auf etwa 38 000 RM.

Bei einer Schülerzahl von 80 würden sich die Ausgaben um etwa 18 000 RM vermindern. Die Zahl der schon jetzt zur Verfügung stehenden Lehrkräfte würde genügen.

Die Aufstufungen einzelner Blindenanstalten beanspruchen erhebliche Kostenzuschüsse der Länder- oder Provinzialbehörden für eine relativ geringe Schülerzahl. Aller Wahrscheinlichkeit nach ergeben sich für mehrere Länder oder Provinzen etwa 1—2 begabte blinde oder sehschwache Schüler jährlich, die für die mittlere Reife in Frage kommen. Das ergibt nach jeweils 4 jährigem Warten einen Kursus von 4—8 Teilnehmern, die nach den 4 Grundschul- und 3 Volksschuljahren, also vom 13. bis 17. Lebensjahre, bis zur mittleren Reife einer preußischen Mittelschule geführt werden. Diese geringe Besuchsziffer bedeutet somit für die Teilnehmer des nächsten Kursus einen Ausbildungszeitverlust von mehreren Jahren. Dazu kommt, daß die deutschen Blindenanstalten für diesen Unterricht nicht die erforderlichen Fachkräfte haben. Die vorhandenen Lehrmittel und die Unterrichtswerke sind außerdem für einen solchen Kursus der mittleren Reife nicht immer mit Erfolg anwendbar.

Die Blindenanstalten erstreben durch die Einrichtung von Mittelschul- und Förderklassen eine gleichzeitige schulische und berufliche Ausbildung. Nach allen bisher selbst mit hochbegabten Blinden und Sehschwachen gemachten Erfahrungen ist es nicht wünschenswert, den Schüler während seiner wissenschaftlichen Schulung gleichzeitig mit einer fachlichen oder künstlerischen Ausbildung zu belasten.

Es empfiehlt sich nicht, durch eine zu starke Betonung der fachlichen die wissenschaftliche Ausbildung zurückzustellen, da letztere die Grundlage der ersteren sein und sich auf dieser aufbauen soll.

Bei allen begabten Blinden und Sehschwachen spielt die erzieherische und gesellschaftliche Ausbildung zufolge des Gesichtsausfalls eine erhöhte Rolle. Während bei dem durchschnittlichen Schülermaterial der Blindenanstalten der begabte Schüler häufig zu einer ungesund übersteigerten Selbsteinschätzung gelangt, darf man wohl annehmen, daß in einer Schule, in der nur Begabte aufgenommen werden, die seelische und charakterliche Beeinflussung durch die Mitschüler günstig ist, und so ihr Werdegang mittelbar gefördert wird. Es steht dem blinden oder sehschwachen Schüler die Möglichkeit frei, eine Normalschule zu besuchen. Hier stellen sich jedoch dem Schulbesuch von seiten des Lehrkörpers und des Schülers eine Reihe bedenklicher Schwierigkeiten in den Weg. Das größte Hindernis ist der Mangel an geeigneter Punktschriftliteratur für den aufzunehmenden Lernstoff für verschiedene Normalschulen.

Ein Lehrer, der 20—30 sehende Schüler zu unterrichten hat, vermag auf die methodischen und rein technischen Schwierigkeiten, die der Blinde oder Sehschwache überwinden muß, sowie auf seine seelische Eigenart und seine körperliche Behinderung ohne Benachteiligung der sehenden Schüler kaum die gebührende Rücksicht zu nehmen.

So ist es verständlich, daß die Unterrichtsbehörden und Schulleiter der Aufnahme blinder und sehschwacher Schüler in die Normalschule in der Regel starke Bedenken entgegenstellen. Zu den bereits erwähnten Hindernissen kommt überdies noch ein starkes Vorurteil gegen die Leistungsfähigkeit der Blinden und Sehschwachen überhaupt, das bei einer höheren Sonderschule von vornherein wegfällt.

An sich sind die Bildungsbestrebungen der deutschen Blindenanstalten anzuerkennen. Es fragt sich nur, ob es unter diesen Umständen gerechtfertigt erscheint, bei der gerade heute unbedingt gebotenen sparsamen Bewirtschaftung öffentlicher Mittel von der vollen Ausnutzung einer bereits seit Jahrzehnten bestehenden, als reichswichtig und gemeinnützig anerkannten Anstalt abzusehen, die von öffentlichen Stellen im Reich und in den Ländern ins Leben gerufen ist und gefördert wird, und deren zentrale Lage für alle Gebiete Deutschlands vorteilhaft ist.

Im Interesse der Normalschulen, der Blindenanstalten, der Blinden und Sehschwachen wäre es daher dankbar zu begrüßen, wenn über den Durchschnitt Begabte aus den oben angeführten Gründen stets in die Aufbauschule mit Reformrealgymnasialziel der Marburger Blindenstudienanstalt übergeführt werden. Die Schule ist mit Internat verbunden. Beide befinden sich in ruhiger Lage in einem großen Parkgelände am Rande der Stadt. Die Einrichtung und Verpflegung sind gut bürgerlich; der Gesamtaufwand beträgt etwa 1000 RM pro Jahr für Schüler und Schülerinnen.

Rundschau

Allgemeines

Deutsches Frauenwerk. Die bisherigen Organisationen, Reichsarbeitsgemeinschaft Deutscher Frauenverbände und Deutsche Frauenfront, werden als solche aufgelöst und in einer Einheitsorganisation „Deutsches Frauenwerk" zusammengeschlossen. Die Schirmherrschaft hat Reichsminister Dr. Frick übernommen, die Führung liegt bei Landrat Dr. Krummacher. Frau Siber ist als Beauftragte des Reichsministeriums des Innern stellvertretende Leiterin.

Die Leitung des Deutschen Frauenwerks befindet sich in München, der Sitz der Geschäftsstelle in Berlin.

Eine „Anhalts Dankstiftung" hat das Anhaltische Staatsministerium mit Wirkung ab 1. Oktober 1933 mit dem Sitz in Dessau errichtet. Die Stiftung verwaltet das eingezogene Vermögen staatsfeindlicher Organisationen, soweit es in Grundstücken usw. besteht, mit dem Ziel, es den anhaltischen Organisationen der NSDAP. zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand der Stiftung wird vom Reichsstatthalter ernannt. Ein aus Vertretern der NSDAP. bestehendes Kuratorium wird gebildet werden.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen in der Deutschen Arbeitsfront. Nach einer Anordnung der Deutschen Arbeitsfront vom 23. 9. 33 müssen alle genannten Berufsgruppen im VWA. organisiert sein. Reichsfachschaftsführerin ist Auguste Mohrmann, Berlin-Wilmersdorf, Landhausstr. 10.

Die Soziale Frauenakademie Münster ist aufgelöst worden. Die noch vorhandenen Mittel sollen dazu verwendet werden, in der sozialen Arbeit stehende Personen zu schulen und mit dem Gedankengut des neuen Staates vertraut zu machen. Die Verwaltung der Mittel ist dem Ständigen Ausschuß für das Wohl-

fahrts- und Gesundheitswesen der Stadt- und Landkreise in der Provinz Westfalen übertragen worden. Die Schulung soll durch Lehrgänge in den einzelnen Teilen der Provinz erfolgen.

Im deutschen Verband der Ausbildungsstätten für evangelische Kinderpflege sind folgende staatlich anerkannte Schulen zur Ausbildung von Kinderpflege- und Haushaltgehilfinnen zusammengeschlossen: Berlin, Diakonissenhaus Bethanien, — Köslin, Diakonissenhaus Salem, — Kreuzburg (O.-S.), Diakonissenhaus Bethanien, — Lehnin, Diakonissenhaus Luise-Henrietten-Stift. — Magdeburg-Cracau, Diakonissenhaus Pfeiffersche Anstalten.

Der Evangelische Diakonieverein Berlin-Zehlendorf veranstaltet einen einjährigen sozialpädagogischen Sonderlehrgang für Abiturientinnen, beginnend am 18. Oktober. Voraussetzung für den Eintritt ist eine ausreichende hauswirtschaftliche Ausbildung. Der Lehrgang ist auf ein Jahr begrenzt und schließt mit der staatlichen Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenprüfung ab. Das Zeugnis wird erst nach erfolgreichem ½ jährigem Praktikum unter Leitung des Seminars ausgehändigt. Der Kursus, der zu Ostern wiederholt werden soll, will Abiturientinnen den Weg in die sozialpädagogische Arbeit erleichtern.

Siedlungshelferinnenschule. In Dünne, Kreis Herford, hat Pastor von Bodelschwingh eine Siedlungshelferinnenschule eingerichtet, die schon eine Anzahl Siedlungshelferinnen ausgebildet hat. Aufnahme finden gesunde Mädchen aller Berufe im Mindestalter von 20 Jahren. Eine bestimmte Schulausbildung wird nicht verlangt. Die Siedlungsschülerin arbeitet mit den Siedlerfrauen und Kindern auf dem Bauplatz und in den Häusern. Das Ausbildungsziel ist, daß die Siedlungshelferin dem Bauführer zur Seite stehen kann, Anleitung der Frauen und Kinder während der Bauzeit, Beratung bei Wohnungseinrichtung, Garten- und Haushaltsführung, Kinderpflege, Verwaltungs- und Kanzleiarbeit. Im Winter soll neben der körperlichen Arbeit eine theoretische Ergänzung stattfinden. Die Schülerinnen werden in der Baugewerksberufsgenossenschaft versichert. Krankenkasse wird nicht gezahlt.

Die erste Mütteroberschule ist im Neulandhaus in Essen in diesem Jahr errichtet worden. Sie wird Lehrerinnen und Leiterinnen für Mütterschulen, Mütterkurse und Freizeiten in einem dreimonatigen Lehrgang ausbilden und hiermit für Leitung und Unterricht an Mütterschulen vorbereiten.

Die Schulung erstreckt sich auf: die Rechtsgrundlagen der Ehe, die wirtschaftliche Seite und die Körperpflege. Als vierter Aufgabenkreis ist eine Einführung in Erziehungslehre, Rassenkunde, Frauen- und Mutterkunde vorgesehen.

Die erste Abschlußprüfung hat im August mit gutem Ergebnis stattgefunden.

Bevölkerungspolitik

Eine Statistik über die Haushaltungen im Deutschen Reiche auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 16. 6. 1933 ist vom Statistischen Reichsamt veröffentlicht worden. Danach ist die Zahl der Haushaltungen dreimal so rasch gewachsen als die Einwohnerzahl. Bei verlangsamter Bevölkerungszunahme ist diese Tatsache im wesentlichen durch die Überalterung der Bevölkerung und die absichtliche Kleinhaltung der Familie durch Geburtenbeschränkung zu erklären. Heute entfällt auf eine Haushaltung rund eine Person weniger als in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Die Tendenz zur Kleinhaltung der Familien und der Haushaltungen zeigt sich besonders stark in den Großstädten.

Der Leiter der Abteilung für das Gesundheitswesen im bayerischen Staatsministerium des Innern hat in einem Aufruf als vordringlichste bevölkerungspolitische Aufgabe im nationalsozialistischen Staat den Schutz des ungeborenen erbgesunden Kindes gefordert. Die im ganzen Reich neu geschaffenen Kommissionen für Schwangerschaftsunterbrechung werden allgemein bindende reichsgesetzliche Richtlinien erhalten und damit in der Lage sein, nach medizinischen, rassenhygienischen und erbbiologischen Gesichtspunkten, jeden einzelnen Fall zu entscheiden. Eine „soziale Indikation" zur Schwangerschaftsunterbrechung darf es nicht mehr geben. Neben staatlichen Maßnahmen allgemeiner Art, die unter dem Begriff „Aus-

gleich der Familienlasten" gefaßt werden können, muß in jedem einzelnen Falle Sofort-Hilfe eintreten, die Wohnung und Arbeit garantiert. Nahrungssorgen sollen in weitestgehendem Maße von diesen Familien genommen werden. Zur Durchführung dieser skizzierten Einzelmaßnahmen ist im Regierungsgebäude von Oberbayern, München, zunächst für den Stadtbezirk München eine Beratungsstelle eingerichtet worden, der in aller Kürze ähnliche Beratungsstellen für ganz Bayern folgen sollen.

Mit den Richtlinien für die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft in Hessen-Nassau *) hat sich der Vorstand der Ärztekammer, Berlin, am 8. 9. 1933 beschäftigt.

Im wesentlichen schloß sich der Vorstand der in den Richtlinien dargelegten Auffassung an. Es wurde vorgeschlagen, daß auch Privatkliniken unter scharfer Aufsicht für die Unterbrechungen zugelassen sein sollen.

Für Berlin ist beabsichtigt, für jeden Bezirk einen Beratungsarzt zu benennen.

Ein Aufklärungsamt für Rassefragen in Hamburg ist mit Genehmigung des Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern unter Leitung von Dr. Holzmann geschaffen worden.

Der Reichsbund der Kinderreichen, der 1919 gegründet wurde, wurde dem Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst im Reichsministerium des Innern eingegliedert und wird zur tatkräftigen Mitarbeit auf allen Gebieten der Bevölkerungspolitik sowie zur Überwachung der praktischen Auswirkung der Bestimmungen für kinderreiche Familien auf deren Lebenshaltung herangezogen werden.

Ministerialrat Dr. Gütt, als Vorsitzender des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, hat Frau Hertha Breuer, Leiterin der Abteilung Wirtschaft bei der NS.-Frauenschaft Gau Köln-Aachen, beauftragt, alle kinderreichen Mütter des Reiches zu einer Gemeinschaft der kinderreichen Mütter unter Leitung des Reichsbundes der Kinderreichen zusammenzuschließen. Der Reichsbund ist gleichzeitig in eine Arbeitsgemeinschaft mit der NS.-Volkswohlfahrt eingetreten.

*) S. 249 derselben Zeitschrift.

Freie Wohlfahrtspflege

Der Preußische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege hat am 23. September 1933 — IV W 6105/23. September — mitgeteilt, daß er dem Winterhilfswerk des Deutschen Volkes die Genehmigung zur Sammlung von Geld- und Sachspenden in jeglicher Form erteilt habe. Gleichzeitig ersucht der Preußische Staatskommissar die nachgeordneten Behörden, die gegenwärtig auf Grund der Bundesratsverordnung erteilten Genehmigungen unverzüglich zu widerrufen, da ihre Durchführung das Winterhilfswerk stören kann; die Erteilung neuer Genehmigungen dürfe erst nach Abschluß des Winterhilfswerkes erfolgen.

Wenn der Widerruf im Einzelfall eine besondere Härte bedeutet und den Fortbestand des Unternehmens gefährden sollte, ersucht der Staatskommissar ihm unter Darlegung der Gründe eingehend zu berichten. Die Vorlage solcher Berichte ist auf Ausnahmefälle beschränkt worden.

Fürsorgewesen

Keine Änderung der Reichsgrundsätze. Der Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber-Vereinigungen e. V. hatte sich an das Reichsarbeitsministerium mit der Bitte gewandt, die Verdienste von Ehefrauen, deren Männer Kru oder Wohlu beziehen, nicht auf die Unterstützung der Männer voll anzurechnen, weil sich immer weniger Frauen bereit finden, geringbezahlte Aushilfsarbeit in der Landwirtschaft anzunehmen. Eine entsprechende Änderung der Reichsgrundsätze war erbeten worden.

Der Reichsarbeitsminister und der Reichsinnenminister haben am 14. August gemeinschaftlich ein Rundschreiben an die Länderministerien erlassen, in dem sie die Fürsorgeverbände bitten, bei der Prüfung der Anrechnungsfrage den Gesichtspunkt der Erhaltung des Arbeitswillens zu prüfen, eine generelle Änderung der Reichsgrundsätze aber abgelehnt.

Die 2. Badische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 15. Sept. 1933 bringt für die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände einige organisatorische Änderungen, vor allem im Sinne des Führergedankens und

eine klare Abgrenzung der Bewilligungsbefugnisse der Bürgermeister als Beauftragte des Verbandes (Weitergewährung laufender Unterstützungen bei unveränderten Verhältnissen, Bewilligung einmaliger Beihilfe bis zu 10 RM für Ledige und bis zu 25 RM für Verheiratete, jedoch nur einmal in 3 Monaten, sowie Ausstellung von Arztausweisen). Bedeutsam und erfreulich ist, daß die Bürgermeister für die Aufklärung der bei ihnen gestellten Anträge ausdrücklich auf die Mitwirkung der Fürsorgerin hingewiesen werden und daß sie in ihrem dem Verband einzureichenden Vorschlag angeben müssen, ob diese sich dem Vorschlag angeschlossen hat; auch vor der Entscheidung über Einsprüche ist die Fürsorgerin zur Stellungnahme zu veranlassen.

Schonende Behandlung bei der Wiedereinziehung von Unterstützungen. Nachdem im Laufe des Sommers ein große Zahl von Unterstützungsempfängern wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert sind, hat die Finanznot der Gemeinden in einer Reihe von Fällen dazu geführt, einen Teil der ausgezahlten Unterstützungen schnell zurückzuverlangen. In einem Rundschreiben vom 9. September 1933 haben daher der Reichsarbeitsminister und der Reichsinnenminister gemeinschaftlich bei den Länderregierungen darauf hingewiesen, daß sich in letzter Zeit die Klagen häuften, daß Fürsorgekosten auf Grund des § 25 RVO. schon zurückgefordert werden, wenn der Unterstützte eben erst Lohnarbeit gefunden hätte.

Abgesehen davon, daß ein solches Vorgehen im Hinblick auf die seelischen Nachwirkungen und die wirtschaftlichen Folgen einer jahrelangen Arbeitslosigkeit bedenklich erscheine, werden rein fürsorgerische Erwägungen es geboten erscheinen lassen, mit der Geltendmachung der Ersatzforderung so lange zu warten, bis der Ersatzpflichtige wieder den wirtschaftlichen notwendigen Rückhalt gewonnen hat.

Die Grundsätze für die Zählung der Wohlfahrtserwerbslosen gemäß der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. 6. 1932 sind unter dem 12. 9. 1933 (RGBl. Teil I Nr. 98 v. 15. 9. 1933 S. 623) dahin geändert worden, daß Wohlfahrtserwerbslose, die in den FAD. eintreten, vom Tage ihres Eintrittes nicht mehr als solche gelten. Wohlfahrtserwerbslose, die zur Begründung einer landwirtschaftlichen Siedlung von der Deutschen Siedlungsbank einen Einrichtungskredit erhalten haben und für die die Gemeinde die Verpflichtung zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung dieses Kredites übernommen hat, gelten auch nach der Übernahme der Siedlerstelle noch so lange als Wohlfahrtserwerbslose dieser Gemeinde, als diese Zahlungen mindestens in Höhe der früher laufenden Unterstützung zur Abdeckung dieses Kredits leistet. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde die Verpflichtung für ein Darlehen übernommen hat, was einem bisherigen Wohlfahrtserwerbslosen zur Ansiedlung im Ausland durch Vermittlung der Gesellschaft für Siedlung im Auslande G. m. b. H., Berlin, gewährt worden ist.

Mit der Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln für erwerbslose ältere Angestellte ist in Fortführung der Aufgaben der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfsorganisationen Deutschlands die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beauftragt worden [1]).

Für die Bewilligung und das Verfahren sind den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern am 18. September 1933 — III 7821/53 — Richtlinien des Präsidenten der Reichsanstalt zugegangen.

Die Entscheidung über die Anträge liegt den Landesarbeitsämtern ob; der Präsident der Reichsanstalt hat jedoch gebeten, bis auf weiteres die Entscheidungen, die eine Bewilligung enthalten sollen, mit Unterlagen und vor der Bescheiderteilung ihm vorzulegen, damit die bei der Kreditgemeinschaft vorhandenen Unterlagen sowie die bisher gesammelten Erfahrungen zweckentsprechend Verwertung finden können. Als Darlehnsnehmer kommen über 40 Jahre alte Angestellte ohne Erwerb in Betracht, die auch bis auf weiteres keine Aussicht auf Unterbringung in geeigneter Arbeitnehmerstellung haben. Weibliche Personen können bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen in besonders begründeten Ausnahmefällen das Darlehen auch erhalten, wenn sie das 35. Lebensjahr überschritten haben.

---

[1]) Siehe Nr. 5, 9. Jahrg. S. 210 dieser Zeitschrift.

Die Richtlinien [2]) klären den Begriff des Angestellten. Personen, die freiwillig aus dem Angestelltenverhältnis zur Übernahme einer selbständigen Tätigkeit ausgeschieden sind, können ein Darlehen nicht erhalten; Erwerbsbeschränkte, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Klein- und Sozialrentner können aus diesen Mitteln ebenfalls nicht berücksichtigt werden, weil für sie andere Ländermittel vorgesehen sind *).

Die Darlehen sollen dem Darlehnsnehmer eine selbständige Existenz oder den Ausbau einer bisher nicht ausreichenden Existenz ermöglichen; es muß begründete Aussicht vorhanden sein, daß eine dauerhafte Existenz erlangt wird, die persönliche und die berufliche Eignung muß vorhanden sein, das Vorhaben nach den wirtschaftlichen Verhältnissen Erfolgsaussichten bieten und es sich um eine Tätigkeit handeln, nach der ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht.

Die Rückzahlung muß ausreichend sichergestellt werden, insbesondere kommen Bestellung, Übertragung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld in Frage, ferner die Bürgschaft zahlungsfähiger Personen, die Verpfändung rückkaufsfähiger Versicherungen. Sicherung durch Hausrat u. ä. ist ausgeschlossen.

Die Höhe des Darlehens wird den Bedürfnissen des Einzelfalles angepaßt, es soll 1000—2000 RM nicht übersteigen. Die Verzinsung liegt zwischen 3½ und 4½ %. Die Hälfte der Zinsen für die gesamte Laufzeit des Darlehns werden sofort bei der Auszahlung einbehalten; die zweite Hälfte ist mit der letzten Rückzahlungsrate zu entrichten. Die Rückzahlung soll möglichst kurzfristig erfolgen, insgesamt den Zeitraum von 2—4 Jahren nicht übersteigen.

Die Einreichung der Darlehnsanträge erfolgt auf vorgedruckten Formularen beim Wohlfahrtsamt, das nach Prüfung und nötigenfalls Ergänzung den Antrag dem Arbeitsamt weitergibt. Das Wohlfahrtsamt nimmt zu dem Antrag Stellung. Dem Arbeitsamt obliegt die verantwortliche Prüfung und Begutachtung des Darlehnsantrages und leitet es seinerseits dem Landesarbeitsamt weiter. Die Auszahlung darf erst erfolgen, wenn die Sicherheit gestellt und ein Nachweis hierüber geführt ist.

[2]) Abgedruckt im Reichsarbeitsblatt Nr. 28, 5. Oktober 1933, S. I 247.

Der Fragebogen [3]) enthält Angaben über den Familienstand, die Berufslaufbahn, die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die Rentabilitätssicherung für das erbetene Darlehen.

Zur Einführung einer allgemeinen Blindenrente hatten die Spitzenverbände der deutschen Friedensblinden im Frühjahr einen Gesetzentwurf eingereicht, in dem sie eine allgemeine öffentlich-rechtliche Blindenrente angestrebt haben. Der Reichsarbeitsminister hat in einem Schreiben vom 21. 8. 1933 — II b 8603 — den Landesregierungen mitgeteilt, daß bei der angespannten Finanzlage des Reiches dem Antrag nicht stattgegeben werden kann; die Fürsorge für die Blinden müsse den zuständigen Landesstellen vorbehalten bleiben.

Der Reichsbund der deutschen Blinden hat sich aus einem Zusammenschluß des Reichsdeutschen Blindenverbandes e. V., dem Verein blinder Frauen Deutschlands e. V. und dem Verein der blinden Akademiker Deutschlands e. V. gebildet. An der Spitze des Bundes steht Beigeordneter Zengerling vom Deutschen Gemeindetag, der zugleich der Vorsitzende des Verbandes der deutschen Blindenanstalten und Fürsorgevereinigungen e. V. ist. Der Reichsbund der deutschen Blinden ist der NS.-Volkswohlfahrt e. V. angeschlossen.

Auf der Verwaltungsratstagung des Reichsdeutschen Blindenverbandes am 23. und 24. September 1933 wurde eine neue Satzung genehmigt. Reichsführer ist der bisherige Vorsitzende Dr. phil. L. Gäbler-Knibbe.

Der Westfälische Herbergsverband hat am 21. August 1933 an das Reichsministerium des Innern eine Eingabe gerichtet, die den Erlaß eines Gesetzes über die Konzessionspflicht für wilde Herbergen zum Gegenstand hat.

Der Westfälische Herbergsverband begründet seine Anregung damit, daß die wilden Herbergen in erschreckendem Maße zunehmen, daß sie häufig auf Verdienst und nicht auf Fürsorge eingestellte Unternehmungen, im allgemeinen Brutstätten körperlicher und seelischer Gefahren seien, wenn auch ein Teil von ihnen von verantwortungsbewußten Wirten geleitet wird.

[3]) Daselbst S. I 248/49.

Seitens der städtischen Wohlfahrtsämter wurden sie oft geduldet, während ordnungsgemäß geleitete konfessionelle Herbergen nicht als Wohnung für Unterstützungsempfänger anerkannt sind. Im weiteren werden die die konfessionellen Einrichtungen zu 90 % alkoholfrei geführt, die wilden Herbergen seien meist mit Schankbetrieben verbunden. Das Glücksspiel blühe in ihnen und Aufenthalts-, Schlaf-, Abort- und Waschräume entsprächen nicht den primitivsten hygienischen Anforderungen.

Da in vielen Herbergen auch die Aufnahme weiblicher Personen stattfindet, sei ein weiteres Gefahrenmoment die Ansteckungsmöglichkeit mit Geschlechtskrankheiten.

Die Eingabe erstrebt daher scharfe Überprüfung der bestehenden Herbergen an, insbesondere auch der hygienischen Einrichtungen, unter Umständen Schließung unzuverlässiger Herbergen, Konzessionspflicht von Neueinrichtungen, getrennte Unterbringung männlicher und weiblicher Personen sowie Trennung Erwachsener und Jugendlicher. Endlich wird ein gesetzlicher Schutz des Namens „Herberge" bzw. „Herberge zur Heimat" angestrebt und eine Einflußnahme auf die Wohlfahrtsämter, damit diese in erster Linie die guten Herbergseinrichtungen bevorzugen.

Der Westfälische Herbergsverband Münster hat am 26. August 1933 den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen gebeten, der Frage ordnungsmäßig geführter Kantinen und ordentlicher Unterkünfte überall da das Augenmerk zuzuwenden, wo im Zuge der Arbeitsbeschaffungspläne größere Arbeitermengen zusammengezogen werden. Die Einschränkung des Alkoholausschanks auf ein Minimum wird anzustreben sein, ferner das Angebot vollwertiger und preiswerter Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstände. Der Westfälische Herbergsverband hat sich bereit erklärt, für Westfalen geeignete Unterkunftsmöglichkeiten zu schaffen und Kantinen bereitzustellen.

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge

Bei der Stiftung für die Opfer der Arbeit sind bisher 6 Millionen RM Spenden eingegangen und 2500 Unterstützungsanträge gestellt.

Ein größerer Teil der Gesuche mußte ausscheiden, weil er außerhalb des Stiftungszweckes lag.

Die erste Sitzung des Ehrenausschusses hat 470 Gesuche bewilligt und im ganzen 200 000 RM an die Hinterbliebenen verteilt, wobei im einzelnen auf die sozialen Verhältnisse Rücksicht genommen wurde.

Die zuerkannten Unterstützungen, deren Höhe zwischen 100 und 720 RM liegt, werden über die N.S. Volkswohlfahrt ausgezahlt werden, damit die Bedachten an ihrem Wohnort eine Stelle haben, an die sie sich wegen Rat und Hilfe wenden können.

Die Versorgungsgebührnisse der im Arbeitsdienst beschäftigten Versorgungsberechtigten mit Ausnahme der zum Arbeitsdienst einberufenen Freiwilligen unterliegen nach einer Mitteilung des Reichsarbeitsministers den Ruhensvorschriften, da eine Verwendung im öffentlichen Dienst vorliegt.

Hiernach zu Unrecht gezahlte Versorgungsgebührnisse sollen aber nicht zurückgefordert werden, soweit es sich um Versorgungsberechtigte handelt, die in Dienststellen vom Lagerführer abwärts beschäftigt sind. Soweit Inhaber höherer Dienststellen Versorgungsgebührnisse zurückzuerstatten haben, sollen im Einvernehmen mit ihnen monatliche Teilbeträge festgesetzt werden.

Eine Arbeits- und eine Angestelltenkammer sind durch Gesetz vom 23. 9. 1933 in der Freien Hansestadt Bremen geschaffen worden. Sie dienen der Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Belange der bremischen Arbeiter und Angestellten und sind berechtigt, für ihre Arbeiten die Mitwirkung des Bremischen Statistischen Landesamtes und des Gewerbeaufsichtsamtes in Anspruch zu nehmen. Das bisherige Arbeitskammergesetz vom 17. 7. 1921 mit seinen späteren Abänderungen wird aufgehoben. (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 68 vom 23. 9. 1933 S. 331 ff.)

Eine Reichsschule für Wirtschaft und Arbeit wird in Bad Dürrenberg aus der früheren Wirtschaftsschule des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes geschaffen. Die Kurse in der neuen Hochschule dauern jeweils 10 Monate; die Schule ist mit einem Internat verbunden. Leiter ist

Dr. Kühn; hinsichtlich der weltanschaulichen Haltung wird die Reichsschule dem Reichsschulungsamt der NSDAP. unterstellt.

Gesundheitswesen

Sachsen hat am 1. August 1933 (Sächs. Gesetzblatt, Nr. 29, 1933, S. 119) eine Verordnung über die Ausübung der Heilkunde an Menschen und Tieren durch nicht approbierte Personen erlassen. Wer ohne als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbemäßig ausüben will, muß dies vor Beginn der Niederlassung dem zuständigen Bezirksarzte bzw. Bezirkstierarzte unter Angabe der gewerblichen Räume, der Wohnung, der Helfer anzeigen. Hierbei ist genaue Auskunft über das persönliche Verhältnis des Betreffenden und seiner Helfer, über Vorbildung, bisherige Tätigkeit, Behandlungsart und die für die Heilbehandlung zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu geben. Wechsel der Wohnung oder Räume, Einstellung des Betriebes, Wechsel der Helfer ist binnen drei Tagen anzuzeigen.

Gleichzeitig ist eine Verordnung über öffentliche Ankündigungen auf dem Gebiete des Heilwesens am 1. August 1933 (Sächs. Gesetzblatt Nr. 29, 1933, S. 139) ergangen, die bestimmt, daß die öffentliche Ankündigung verboten ist, wenn über den wahren Wert hinausgehende Wirkungen, insbesondere prahlerische Versprechungen über Heilerfolge gemacht werden, wenn die Art der Ankündigung oder Anpreisung geeignet ist, irrezuführen, zu belästigen oder zu beunruhigen, wenn Mittel empfohlen werden, die nur auf ärztliche oder tierärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, wenn die Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen, wenn mit der Ankündigung eine Veröffentlichung von Empfehlungen, Danksagungen, Bestätigungen von Heilerfolgen verbunden ist, Fernbehandlung angeboten wird, wenn zur Täuschung und Irreführung geeignete Angaben über Vorbildung und Befähigung des Anzeigenden gemacht werden.

Bayern hat am 3. 8. 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 219) ein Gesetz über die Gesundheitsverwaltung erlassen. Im Vollzuge dieses Gesetzes wird im Staatsministerium des Innern eine Abteilung für das Gesundheitswesen errichtet, die das gesamte Gesundheitswesen in Bayern umfaßt. Dieser Abteilung steht in allen Fragen der Volksgesundheit die Entscheidung zu. Als Leiter wird ein Staatskommissar für das Gesundheitswesen mit dem Titel Ministerialdirektor auf Vorschlag des Gesamtministeriums durch den Reichsstatthalter in Bayern ernannt. Das Gesetz ist am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten und hat am 12. 8. 1933 in einer Verordnung des Gesamtministeriums (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 220) Ausführungsbestimmungen erhalten. In diesen Ausführungsbestimmungen ist die Gewerbehygiene vom Staatsministerium für Wirtschaft, Abteilung für Arbeit und Fürsorge, losgelöst und dem Staatsministerium des Innern, Abteilung für das Gesundheitswesen, zugeteilt worden. Der Sachbearbeiter und sein Hilfspersonal stehen der bisher zuständigen Behörde zur Beratung, zu Sonderuntersuchungen und zu sachverständiger Mitarbeit auf dem Gebiete der technischen Gewerbeaufsicht zur Verfügung.

Bei der Bearbeitung volksgesundheitlicher Belange auf dem Gebiete des Reichsversicherungswesens durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Abteilung für Arbeit und Fürsorge, ist die Abteilung für das Gesundheitswesen im Staatsministerium des Innern zu beteiligen.

Dem Staatsministerium der Justiz verbleibt die Aufstellung der Strafanstaltsärzte und Gefängnisärzte und die Regelung der Dienstverhältnisse derselben im Benehmen mit der neu errichteten Abteilung für Gesundheitswesen im Staatsministerium des Innern.

Das Veterinärwesen geht ebenfalls an die neu geschaffene Abteilung für Gesundheitswesen über; bisher gehörte es zur Abteilung Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege im Staatsministerium des Innern.

Im übrigen ist in allen die Volksgesundheit berührenden Angelegenheiten der anderen Staatsministerien das Staatsministerium des Innern, Abteilung für das Gesundheitswesen, rechtzeitig zu beteiligen.

Das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose ist nunmehr endgültig in den Reichs-Tuberkulose-

Ausschuß umgewandelt worden und steht unter Leitung des Reichsministeriums des Innern *). Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Für die planmäßige Durchführung des Tuberkulosekampfes werden die Mitglieder des Reichs-Tuberkulose-Ausschusses überall in Deutschland bezirksmäßig zusammengefaßt. Die Bezirke stimmen mit der Bezirkseinteilung der Deutschen Arbeitsfront überein. Innerhalb jeden Bezirks ist ein Tuberkulose-Facharzt Bezirksleiter mit der Aufgabe, die in seinem Bereich bestehenden Vereine, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften zusammenzufassen. Eine der dringlichsten Fragen wird die Gestaltung des Anstaltswesens auf diesem Gebiet sein.

Eine fliegende Gemeindekrankenpflegestation hat der Vaterländische Frauenverein vom Roten Kreuz in Freystadt, Niederschlesien, eröffnet, in Rücksicht darauf, daß der Kreis arm und ohne Kreisfürsorgerin ist und bei großen Entfernungen über sehr schlechte Fahrverbindungen verfügt. Im Kreis bestehen 9 Gemeindepflegestationen, die 20 große und kleine Dörfer zu versorgen haben.

Nachdem im April 1930 der Kreis die Arztkosten für die 21 unterhaltenen Mütterberatungsstellen strich, wurde die fliegende Station eingerichtet. Ein kleines Auto fährt mit einer Säuglingsschwester und einer staatlich geprüften Krankenschwester nach einem sorgfältig bearbeiteten Plan durch den Kreis; in jeder Woche kommen sie am selben Wochentag in das gleiche Dorf, um Beratungsstunden abzuhalten, Hausbesuche vorzunehmen, krankenpflegerische Arbeit zu leisten, die Nachbarn zu Nothelferinnen anzulernen u. a m. Mit der fliegenden Station sind gute Erfahrungen gemacht worden; die pflegerische und fürsorgerische Arbeit hat sich wesentlich heben lassen.

Die Borsdorfer Anstalten des Leipziger Vereins für Innere Mission haben eine Station für geschlechtskranke Mädchen im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter eröffnet. Vor dieser Station bestand schon seit 3½ Jahren eine Sonderstation für geschlechtskranke Jugendliche im Martin-Stift zu Borsdorf; ebenso besteht bereits seit längerer Zeit im Kinderheim Benzberg des Bergischen Diakonissenmutterhauses eine gleiche Anstalt für geschlechtskranke Kinder. Für den Schulunterricht der Mädchen in der neu eröffneten Station ist gesorgt.

Gefährdetenfürsorge

Die Hamburgische Polizeibehörde hat angeordnet, daß alle rechtskräftig verurteilten gemeingefährlichen Sittlichkeitsverbrecher, die rückfällig sind oder bei denen Rückfall zu befürchten ist, bei ihrer Entlassung aus der Strafhaft in ein Konzentrationslager zu überweisen sind. Von dieser Maßnahme wird abgesehen, wenn sich der Verurteilte während oder im Anschluß an die Strafhaft nach Anhörung beamteter ärztlicher Sachverständiger in einer staatlichen Anstalt kastrieren läßt. Eine derartige Operation ist gemäß dem durch Gesetz vom 26. Mai 1933 in das Strafgesetzbuch eingeschalteten § 226 a erlaubt, weil der mit Einwilligung des zu Entmannenden vorgenommene Eingriff nur rechtswidrig wäre, wenn eine solche Handlung gegen die guten Sitten verstoßen würde. Davon kann aber keine Rede sein, weil derartige Operationen bei Sittlichkeitsverbrechern durchaus den rassehygienischen Anschauungen des Nationalsozialismus entsprechen. Es ist ja auch bei der Verkündung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses am 14. Juli 1933 amtlich verlautbart worden, daß bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1934 auch noch Vorschriften über die — freiwillige und zwangsmäßige — Kastrierung erlassen werden würden. Sollte dieser Termin allerdings nicht innegehalten werden, so würde die Hamburger Polizeibehörde ihr Bemühen, die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern zu erreichen, einstellen müssen; denn nach § 14 des Sterilisierungsgesetzes, das jünger und spezieller ist als die Vorschrift des § 226 a StGB. und daher dieser letztgenannten Bestimmung vorgeht, sind derartige Eingriffe nur zur Abwendung einer ernsten Gefahr für Leben oder Gesundheit des zu Entmannenden erlaubt, nicht aber auch zum Schutze etwaiger weiterer Opfer des Sittlichkeitsverbrechers.

*) Siehe Nr. 5, 9. Jahrg., S. 213 dieser Zeitschrift.

Sozialversicherung

Die Einrichtung von Sammelkarten in der Angestelltenversicherung wird mit einer Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 3. 8. 1933 (RGBl. I 90 S. 570) ermöglicht. Nach dieser Verordnung kann die Reichsversicherungsanstalt den Inhalt der einzelnen Versicherungskarten eines Versicherten auf Sammelkarten übertragen und diese an Stelle der Einzelkarten aufbewahren. Aus dieser Verordnung ergibt sich für die Versicherten die Notwendigkeit, ihre Aufrechnungsscheine bei Erhalt auf absolute Richtigkeit zu prüfen und sie besonders sorgfältig aufzubewahren.

In der Verordnung über Arbeitslosenversicherung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern vom 19. März 1933 (RABl. 9, 1932, S. 49) waren die Heimarbeiter in die Arbeitslosenversicherung einbezogen worden. Die Einbeziehung galt zunächst befristet und lief mit dem 30. September 1933 ab. Diese Frist ist mit Verordnung vom 2. Oktober 1933 (RABl. 28, 1933, S. I 46) zunächst bis 31. März 1934 verlängert worden.

Auf Grund des Gesetzes über Änderungen in der Arbeitslosenhilfe (RGBl. Teil I Nr. 104 vom 23. 9. 1933 S. 656) sind künftig die in der Land- und Forstwirtschaft sowie die in der Binnenfischerei, einschließlich der Teichwirtschaft oder Küstenfischerei, Beschäftigten von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit. — Die Mittelaufbringung ist dahin geändert, daß der durch die Krisenunterstützung entstehende Aufwand von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung getragen wird. Die Eigenlast der Bezirksfürsorgeverbände für anerkannte Wohlfahrtserwerbslose beträgt, abgesehen von den Verwaltungskosten, in der Zeit vom 1. 10. 33 bis 31. 3. 34 monatlich 26⅔ Millionen RM. *) Das Gesetz ist am 1. 10. 33 in Kraft getreten.

Über die Entschädigung von Betriebsunfällen ist ein dänisches Gesetz vom 20. Mai 1933 erlassen worden, das am 1. Oktober 1933 in Kraft getreten ist. das Gesetz sieht auch Entschädigungen für eine Reihe von Berufskrankheiten vor.

Außer den Berufskrankheiten, die in dem internationalen Übereinkommen von 1925 genannt sind (Blei- und Quecksilbervergiftung und Milzbrand), sind chronische und wiederkehrende Hautkrankheiten erfaßt, die durch ausländische Hölzer verursacht werden, sowie Lungenkrankheiten, die durch Gesteinsstaub in acht besonders genannten Industrien entstehen.

Eine Reihe von Hautkrankheiten, die im ursprünglichen Gesetzentwurf genannt waren, haben im Gesetz keine Aufnahme gefunden.

In Tokio beschäftigte sich eine Konferenz führender Beamter der Krankenversicherung mit der Notwendigkeit einer Reform der Sozialversicherung. In Rücksicht auf die Befriedigung des öffentlichen Lebens ist an eine Reform der bereits bestehenden Krankenversicherung gedacht, die Einführung einer Angestelltenversicherung und die Einrichtung einer nationalen freiwilligen Krankenversicherung.

Wohnungswesen

Gebiete, in denen eine starke Wohnsiedlungstätigkeit besteht oder anzunehmen ist, können zu Wohnsiedlungsgebieten erklärt werden unter der Voraussetzung, daß ohne eine besondere Ordnung der Besiedlung das allgemeine Interesse oder das Wohl der Siedler beeinträchtigt würden. Ausgenommen hiervon sind jedoch Gebiete mit überwiegend landwirtschaftlicher Besiedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. 7. 1933. Für die zum Wohnsiedlungsgebiet erklärten Landesteile muß ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden. (Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. 9. 1933 — RGBl. Teil I Nr. 105 vom 26. 9. 1933 S. 659 ff. —.)

Der Deutsche Verein für Wohnungsreform hat seinen engeren Vorstand neu gebildet. Vorsitzender ist Vizepräsident B. Kühn, der Staatskommissar des Hochbauwesens der Stadt Berlin, stellvertretender Vorsitzender Gutzmer, Leiter des Reichsverbandes Deutscher Heimstätten, 2. stellvertretender Vorsitzender Dr. Widmann-Laemmert, Vizepräsident der Preußischen Landespfandbriefanstalt.

*) (Monatlicher Aufwand von RM 46,50 je Unterstützter.)

Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft

25.—30. Oktober 1933, Madrid. Internat. Kongreß für wissenschaftliche und soziale Krebsbekämpfung. Th.: u. a. Behandl. d. Geschwulste im Hinblick auf das Nervensystem — Krebs als Berufskrankheit — Vorbeugende Krebsfürsorge.

1934, Budapest: III. Internationaler Kongreß für Krüppelfürsorge. Th.: 1. Die Verkrüppelung infolge von Kinderlähmung. 2. Sport und Leibesübungen zur Ertüchtigung des Krüppels.

1934, Amsterdam. 1. Internat. Blindenkongreß. Thema: a) Arbeitsbeschaffung, höhere, mittlere, industrielle und handwerkliche Berufe. — b) Blindenausgleichszulage. Internationales Rahmengesetz für Blindenfürsorge. — c) Internationalisierung einiger Schriftsysteme (Hebräisch, Griechisch, Latein, Mathematik, Naturwissenschaften und Phonetik, Musik). — d) Internationaler Zusammenschluß der Blindenselbsthilfeorganisationen. — e) Internationale Zusammenarbeit der Blindenlehrer. — f) Fortbestand der internationalen Kongresse.

Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft

23.—28. Oktober 1933, München, rassenhygienischer Lehrgang für Psychiater. A.: Deutscher Verband für psychische Hygiene und Rassenhygiene, Reichsministerium des Innern und Direktor Dr. Roemer, Heilanstalt Illenau, Post Achern (Baden).

Im Anschluß an den Göttinger Fortbildungskursus für praktische Ärzte im Oktober d. J. findet daselbst eine Vortragsreihe über Rassenkunde und Eugenik von 1½tägiger Dauer statt (Freitag, den 27., und Sonnabend, den 28. Oktober). Vortragende sind: Eichelberg, Fetscher, Gruber, Kühn, Martius, Riecke, Saller, Voit. A.: Prof. Riecke, Hautkl. Göttingen.

Zeitschriftenbibliographie

bearbeitet von Diplomvolkswirt Dr. Sofie Götze, Archiv f. Wohlf. f. September 1933

Fürsorgewesen

Allgemeines

D. Kinderreichen in der Fürsorge, Achinger, Freie Wohlfahrtspflege, 5.

Grundsätzliche Fragen

D. neue Lage d. Wohlfahrtspflege, Springer, Monatsbl. d. Soz. Arbeitsgemeinschaft ev. Männer u. Frauen Thür., 8/9.

Entlastung d. Wirtschaft durch Reform d. Wohlfahrtspfl., Motzko, Volkswohl, 11/12.

Grenzen d. öffentl. Fürsorge, Reiff, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 25.

Grundsätzl. Fragen d. Fürsorgewesens, Rager, Lehrlingsschutz, 9.

R. F. V.

D. Auseinandersetz. nach d. Auflösung v. Gutsbezirken, von Dassel, Reichsverwaltungsbl., 37.

D. Frage d. altrechtl. Erstattungspflicht d. Rentners im Lichte neuerer Entscheidungen, Wolff, D. Rentner, 9.

Ein Beitrag z. Frage d. Unterstützungsnachzahl. b. Fällen objektiv nicht gerechtfertigter Unterstützungsablehnung, Keller, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 27.

Grundsätzl. z. Ersatzfähigk. d. Nachtragszahl., Budzinski, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 27.

Verschiedene Neuigkeiten über d. Abschieb., Bl. f. öffentl. Fürsorge, 17.

Wann muß oder kann eine Ersatzforderung angemeldet werden? Bl. f. öffentl. Fürsorge, 18.

Welche Klagen sind im Fürsorgestreitverfahren zulässig? Bl. f. öffentl. Fürsorge, 17.

Zur Ersatzpflicht d. Unterstützten u. seiner Erben unter bes. Berücksichtigung d. Übergangsrechts u. d. Verjährung, Wittelshöfer, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 26.

Fürsorgestatistik

Ausland

Holländische Erfahrungen über d. Nutzen einer Armen- u. Armenfürsorgestatistik, Verdonck, Schweiz, Zeitschr. f. Gemeinnützigk., 7.

Finanzfragen

D. Probl. d. Verbrauches u. unsere öffentl. Verwalt., Maur, Soz Revue, 7/8.

D. Gemeindefinanzen, Lippert, D. Landgemeinde, 17.

D. Gemeindefinanzen im neuen Deutschl., Lippert, Zeitschr. d. Kommunalwirtschaft, 17/18.

D. Zukunft d. Gemeindefinanzen, Lippert, D. Gemeindetag, 9.

Gesundung d. Gemeindefinanzen, Lippert, Berl. Kommunale Mitteilungen, 17.

Soziale Persönlichkeiten

Wicherns Stellung zu Staat und Kirche, Gerhardt, D. innere Mission, 9.

Organisationsfragen

Zusammenarbeit d. Kommunalen Wohlfahrtsarbeit u. d. NS.-Wohlfahrt, Wendenburg, Soz. Praxis, 35.

Freie Wohlfahrtspflege

D. Arbeit d. Frauenvereine v. Roten Kreuz auf d. Lande im Dienst d. Volksgemeinschaft, Kayserling, Cammerau, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 9.

D. Wesensgrundlage d. christl. Liebestätigk., Ramatschi, Caritas, 9.

D. wirtschaftliche Lage d. caritativen Anstalten, Simon, Freie Wohlfahrtspflege, 5.

Jüdisch-soziale Arbeit heute! Kreutzberger, Jüd. Wohlfahrtspflege u. Sozialpolitik, 3/4.

Wir helfen, Soz. Praxis, 38.

Zur Neugestaltung d. Inneren Mission, Jeep, D. Innere Mission, 9.

Ausland

D. Aufbau d. Rettungswesens im Ital. Roten Kreuz, Cremonesi, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 7.

Bevölkerungspolitik

Aufgaben u. Ziele d. Rassenpflege, Staemmler. Groß-Berl. Ärztebl., 36, Dt. Ärzteb., 11.

Ausgleich d. Familienlasten, Wohlfahrtswoche, 38.

Bevölkerungsentwickl. u. Wirtschaftsstruktur, Burgdörfer, D. Dt. Volkswirtsch., 12.

Bevölkerungspolitik u. Invalidenversicherung, Brunn, Dt. Invalidenversicherung, 8/9.

Bevölkerungspolitik u. Sozialversicherung, D. Reichsversicherung, 8.

D. Ausleseprinzip in d. Gesundheitspolitik unter Berücks. d. Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Göllner, Fortschritte d. Gesundheitsfürsorge, 8.

D. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Gütt, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 17, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 9, Loeffelholz, Der Thür. Gemeindetag, 1.

D. neue bäuerliche Erbhofrecht, v. Zeppelin, D. dt. Volkswirtschaft, 11.

D. Reichsgesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Bundt, Pommersche Wohlfahrtsbl., 9, Harmsen, Gesundheitsf., 8.

D. Einfluß d. Religion auf d. Geburtlichkeit, Schillinger, Volkswohl, 11/12.

D. Heilpädagoge in d. Frage d. Volksaufart. u. Rassenhygiene, Breitbarth, D. Hilfsschule, 8.

D. Rückgang d. Geburtenziffer u. seine Folgen f. d. Sozialpolitik, Hersch, Internat. Rundschau d. Arbeit, 9.

D. Aufgaben d. Gesundheitsämter auf d. Gebiete d. Bevölkerungspolitik u. Rassenpflege, Reich, Zeitschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsf., 18.

D. Auswirkungen (Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses) auf d. öffentl. Anstaltsfürsorge, Wiehl, D. Wohlfahrtspflege i. d. Rheinprov., 17.

D. Ehescheidungen in Preußen im Jahre 1932, Statist. Korrespondenz, 34.

D. Säuglingssterblichk. in Hamburg 1919 bis 1932, Aus Hamburgs Verwalt. u. Wirtschaft, 7.

Die Stellung d. Hebamme in d. „neugeordneten" Geburtshilfe, Brühl, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 9.

D. strafrechtl. Bedeut. d. Sterilisierungsgesetzes, Dohna, Soz. Praxis, 39.

D. Ursachen der Entartung, Baege, Zahnärztl. Mitteilungen, 36.

D. Ursachen d. Sterbefälle im Deutschen Reich im Jahre 1931, Dornedden, Reichsgesundheitsbl., 39.

D. Verhütung erbkranken Nachwuchses, Lotze, Bl. d. Zentralltg. f. Wohltätigkeit, 8/Gütt, Reichsverwalt.-Bl., 39.

Einiges z. Bevölkerungspolitik, Wulf, Arbeit u. Beruf, 18.

Eugenische Fragen, Monatsbl. d. Soz. Arbeitsgemeinschaft ev. Männer u. Frauen Thür., 8/9.

Familie, Volk u. Staat, Burgdörfer, Dt. Lebensraum, 6.

Grundsätze d. Bevölkerungslehre, Mombert, Dt. Ärzteblatt, 12.

Grundzüge der Rassenseelenkunde, Weller, D. Wohlfahrtspflege i. d. Rheinprovinz, 17.

Ist d. gesetzl. Freigabe d. eugenischen Indikation z. Schwangerschaftsunterbrechung rassenhygienisch notwendig? Loeffler, Dt. Ärztebl., 13.

Können Sie ein Ehestandsdarlehen erhalten? Biewendt, Wohlfahrtswoche, 39.

Politik u. Rassenfrage, Groß, Zahnärztl. Mitteil., 38/Dt. Ärztebl., 11.

Recht u. Weg d. kommenden Familienpolitik, Wohlfahrtswoche, 39.

Staatspolitik u. Geburtenverhütung, Gmelin, Dt. Ärzteblatt, 10.

Städt. Rasseämter, Bornhöft, D. nationalsozialistische Gemeinde, 3.

Volksentartung u. Volksaufart., Schwab, Nationalsoz. Erziehung, 16.

Volksvermehrung u. Erbpflege, Leers, Dt. Lebensraum, 6.

Was ist Vererbung? Schwab, Nationalsozialistische Erziehung, 18.

Weltanschauung u. Nachwuchs, Kügelgen, Dt. Ärztebl., 13.

Z. Unfruchtbarmach. schizophrener Anstaltskranker, Ostmann, Dt. Ärztebl., 13.

Soziale Frauenfragen

Anfänge u. Gegenwart d. Dt. Frauenbewegung, von Hausen, D. Frau, 12.

D. arteigene Berufung d. Mannes u. d. Frau, Reichenau, D. dt. Kämpferin, 6.

D. Anfänge d. Landfrauenbewegung, Boehm, D. Frau, 12.
D. Eingliederung d. Frau in d. neuen Staat, Gottschewski, D. Dt. Frauenfront, 2.
D. Frau im Aufbau d. neuen Staates, D. Dt. Frauenfront, 1.
D. körperliche Erziehung d. Frau im Dritten Reich, Dr. v. Lölhöffel, D. Dt. Frauenfront, 2.
D. NS.-Frauenschaft als Grundlage d. neuen Frauenbewegung, v. Broecker, D. Dt. Frauenfront, 2.
Frauenarbeit im Moor, Ramsauer, D. Frau, 12.
Frau, Volk u. Nation, Hoffmann-Linke, D. Frau, 12.
Jugendwohlfahrtspflege u. Frauenbewegung, v. Gierke, Die Frau, 12.
Was können d. Mütter von heute d. Jungen an geistigem u. sittlichem Bestand überliefern? Burchard-Lange, D. Frau, 12.

Jugendwohlfahrt

Richtlinien d. Landesjugendamtes d. Rheinprov. f. d. Zusammenarbeit v. öffentl. u. freier Jugendwohlfahrt, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprov., 18.

Pädagogische Fragen

D. nationalsoz. Staat u. d. Mädchenerziehung, v. Tiling, Bl. aus d. Evang. Diakonieverein, 9/Aufgaben u. Ziele, 2.
D. Erziehung im nationalsozialistischen Staat, Beruf u. Schule, 14.
Dorfkindergarten-Arbeit, Roedern, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 7.
Ev. Pädagogik u. kirchl. Jugendführ., Stählin, Ev. Jugendführ., 3.
Staatsbürgerliche Erziehung, Zillken, Jugendwohl, 9.
Z. Frage d. weibl. Bild., D. Christl. Frau, 8.

Jugendpflege und Jugendbewegung

Aufgaben d. Jugendpflege am Film, Günther, Rhein. Jugend, 6/7.
D. Jugend ihr Recht, Goldmann, D. Junge Deutschland, 8.
D. Erfüllung d. Jugendbewegung, Sotke, Wille u. Macht, 17.
D. kirchl. Jugendpfarrämter u. d. freien ev. Jugendverbände, Donndorf, Ev. Jugendführ., 3.
V. Bund deutscher Mädel, Zimmermann, D. Junge Deutschland, 9.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

D. Haftung d. Gemeinden f. d. waisenrätliche Betätigung d. Jugendämter u. Jugendamtsausschüsse, Behrend, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 26.

Fürsorgeerziehung u. Jugendgericht

D. gegenwärtige Lage d. Fürsorgeerziehung u. d. Aufgaben, d. sich daraus f. d. ev. Jugendpflege ergeben, Hundiger, Brandenburg. Nachrichtenbl. f. Wohlfahrtspflege, 37.
Z. Frage d. Erfolgsaussicht in d. Fürsorgeerziehung d. Schwererziehbarkeit u. d. Unerziehbark., Macha, Jugendwohl, 9.
Z. moralischen Entwickl. weibl. Fürsorgezöglinge in d. Anstaltserziehung, Gregor, Zeitschr. f. Kinderforsch., 1.

Gefährdetenfürsorge

D. beruflich. Ausbildung u. Förderung in einer Anstalt f. Jugendliche, Riser, Pro Juventute, 9.
D. Familienverhältnisse v. gefährdeten u. verwahrlosten Jugendl., Kulte, Zeitschr. f. Kinderforsch., 1.
D. Frauenarbeit in d. Sittlichkeitsbewegung, Papprit, D. Frau, 12.
D. Stellung d. Aufnahme- u. Durchgangsheime im Organismus d. Jugendhilfe, Spieler, Pro Juventute, 9.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

D. Zahl d. versorgungsberechtigten Kb. u. Kh. u. d. Zahl d. versorgungsberechtigten ehem. Angehör. d. neuen Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen im Mai 1933, Foerster, Reichsarbeitsblatt, 24.
Fürsorge f. Kb. u. Kh. nach Reichsrecht u. braunschweigischem Landesrecht, Linde, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 26.
Gedanken zur Reform d. Reichsversorgungsrechts im Abschnitt „Versorgungsheilbehandlung", Heseler, D. Dt. Ortskrankenkasse, 25.
Hauszinssteuerstundung f. Kb. u. Kh., Preiser, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 25.

Wohnungswesen

Allgemeines

Landflucht wandelt sich in Stadtflucht, Bauen, Siedeln, Wohnen, 17/19.
Tagesfragen d. gemeinnützigen Wohnungswirtsch., Enskat, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 16.

Wohnungsbau

Bauwesen u. Kreditbeschaffung, Verhülsdonk, Bauen, Siedeln, Wohnen, 17/19.
D. erste Bauhüttentag d. dt. Arbeitsfront, Bauen. Siedeln, Wohnen, 17/19.
D. Zukunft v. Wohnungs- und Siedlungsbau, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 17.
Stell. u. Aufgaben d. Bauhütten im nationalsozialistischen Staat in politischer u. wirtschaftl. Beziehung, Straßer, Bauen, Siedeln, Wohnen, 17/19.

Bausparkassen

D. dt. Bausparkassen, Mein Eigen-Heim, 9.
D. zukünftigen Aufgaben d. dt. Heimstätten als Treuhänder d. staatl. Kleinsiedlungs- u. Kleinwohnungspolitik, Gutmer, Siedlung u. Wirtschaft, 8.

Siedlungswesen

Arbeiter u. Siedlung, Jurda, Bauen, Siedeln, Wohnen, 17/19.

Beschaffung, Lage u. Hergabe d. Bodenfläche f. d. Berl. Stadtrandsiedl., Berl. Wirtschaftsberichte, 17.

D. Förderung d. Eigenheimbaues durch das Reich, Fischer, Reichsarbeitsbl., 27.

D. Kurzarbeitersiedlung in Staaken, Weber, Siedlung u. Wirtschaft, 8.

D. zukünftige Industriesiedlungspolitik im Wirtschaftsgebiet Groß-Berlin, Pfannschmidt, Siedlung u. Wirtschaft, 8.

Grundsätzliches zur Finanzierung v. Kleinsiedlungen, Brecht, Siedlung u. Wirtschaft, 8.

Verringert d. nebenberufliche Kleinsiedlung d. Wohlfahrtslasten? Mangoldt, Freie Wohlfahrtspflege, 5.

Ausland

D. Siedlungswerk d. faschistischen Italien, Bauen, Siedeln, Wohnen, 17/19.

Wandererfürsorge

D. Wanderbuch als Vorbote reichsgesetzl. Regelung d. Wandererfürs., Thode, Zeitschr. d. Heimatwesen, 27.

Lebenshaltung

D. Nationaleinkommen in d. Krise, Vanecik, Soz. Revue, 6.

D. Volksspeisung, Erfahrungen u. Forderungen, Kausler, Freie Wohlfahrtspflege, 5.

Existenzminimum u. Familienstand im Steuerrecht, Soz. Praxis, 37.

Soziale Volksernährung, Winckel, Ztschr. f. Volksernährung u. Diätkost, 17.

Rechtsberatung

D. rechtsfürsorgerischen Aufgaben d. Zentralstelle z. Bek. d. Schwindelfirmen, D. Rechtsauskunft, 9.

D. Verhandlungen d. Verbandes d. Rechtsauskunftsstellen mit dem Dt. Anwaltverein über d. Mitarbeit d. Rechtsanwaltschaft b. d. Rechtsfürsorge, Grimm, D. Rechtsauskunft, 5/6.

Rechtsfürsorge u. Anwaltschaft, Jessen, D. Rechtsauskunft, 5/6.

Rechtsfürsorge u. Armenanwalt, Kaufmann, D. Rechtsauskunft, 5/6.

Strafgefangenenfürsorge u. Entlassenenfürsorge

Beamtenpolitik als Voraussetzung jeder Gefängnisreform, Engelhardt, Bl. f. Gefängniskunde, 2.

D. neue pr. Strafvollzug, Schmidt, Reichsverwaltungsbl., 39.

D. Entwicklung d. Strafvollzuges, Mittermaier, D. Abolitionist, 5.

D. kriminelle Persönlichk. u. d. psychologische Verbrechensbekämpfung, Bummersbach, Monatsbl. d. dt. Reichszusammenschl., 9/10.

D. Schutzaufsicht unter bes. Berücksichtigung d. württemb. Vereinsschutzaufsicht, Stettner, Monatsbl. d. dt. Reichszusammenschl., 9/10.

Gedanken zur Gefangenenfürsorge, Schmitz, Freie Wohlfahrtspflege, 5.

Grundsätzl. z. Strafvollzug, Schaumann, Monatsbl. d. dt. Reichszusammenschl., 9/19.

Zur Neugestaltung d. Strafwesens, Seyfarth, Soz. Praxis, 33.

Sozialpolitik

Arbeitsbeschaffung f. Mädchen, Wohlfahrtswoche, 36.

Arbeitsbeschaff. u. Kreditausweitung, Tornau, Dt. Ärztebl., 14.

Arbeitsfront u. ständischer Aufbau, Ley, Dt. Arbeitsrecht, 2.

Aufgaben u. Befugnisse d. Treuhänder d. Arbeit, Anthes, Dt. Arbeitsrecht, 2.

Aus d. Gesetzen u. Verordn. d. Kabinetts Hitler im ersten Halbjahr, Peritti, Zeitschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsf., 18.

Bauerntum u. genossenschaftl. Wirtschaftsform, Ostermann, Soz. Praxis, 36.

Bekämpfung d. Arbeitslosigk., Steinberg, D. Landgemeinde, 16.

Beseitigung d. Arbeitslosigkeit im Kreise Ortelsburg, Poser, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 9.

Bismarck, Kaiser Wilhelm II. u. d. soz. Gesetzgeb., Stappert, Soz. Erneuerung, 12.

D. neue Gemeinschaftsleben in Staat u. Wirtschaft, Klein, Br. Wirtschaftspost, 11.

D. erfolgreiche Kampf geg. d. Arbeitslosigk., Soz. Praxis, 36.

D. Kampf d. Gemeinden geg. d. Arbeitslosigk., Fiehler, D. Gemeindetag, 9/D. Landgemeinde, 17.

D. Reichslandstand, Bratengeyer, Dt. Ärzteblatt, 14.

D. Stand d. Arbeitsbeschaffung, Krohn, D. Arbeitgeber, 17.

D. Stand d. Arbeitsbeschaffung, Tornau, Dt. Ärzteblatt, 12.

D. Vollstreckungsschutz als sozialpolitisches Problem, Jessen, Soz. Praxis, 36.

D. Wirtschaftsplan d. Reichsregierung für d. Winter, Soz. Praxis, 39.

D. Wirtschaftslandschaft, Seiler, Soz. Praxis, 37.

D. Aufgaben d. alten Gewerkschaften . . ., d. Pflichten d. neuen Verbände, Bunk, Braune Wirtschaftspost, 8.

D. internationale Arbeitsorganisation, Weber, Dt. Arbeitsrecht, 2.

D. Maßstäbe d. Arbeitsbeschaff., Müller, Siedl. u. Wirtsch., 9.

D. nationalsozialistische Gemeindereform in Württemberg, Rienhardt, D. Gemeindetag, 9.

D. pr. Provinzen im nationalsozialistischen Staat, von Schenck, D. Gemeindetag, 9.

D. sozialpolit. Gesetzgebung seit d. 30. Januar 1933, Münz, Reichsarbeitsblatt, 24.

D. Steuerpolitik im Kampfe geg. d. Arbeitslosigk., Grieger, Braune Wirtschaftspost, 10.

D. techn. Requalifizierung d. Arbeiters im industriellen Betrieb, Studders, D. Arbeitgeber, 18.

D. Überwind. d. Wirtschaftskrise durch Neuordn. d. Eigentums- u. Bevölkerungsverteil., Seesemann, Siedl. u. Wirtsch., 9.

D. Wirtschaftlichk. d. Arbeitsbeschaff., Pfannschmidt, Siedl. u. Wirtsch., 9.

D. wirtschafts- u. sozialpolitische Gesetzgebung d. Dt. Reiches seit d. 30. Januar 1933, Reißner, Jüd. Wohlfahrtspflege u. Sozialpolitik, 3/4.

Eingliederung d. Dinta in d. Deutsche Arbeitsfront, Jugend u. Beruf, 9.

Internat. Sozialpolitik, Krüger, Dt. Arbeitsrecht, 1.

Keine Einstellungsprämien mehr, Wohlfahrtswoche, 37.

Nationalsozialismus u. ständischer Aufbau, Braune Wirtschaftspost, 8.

Neuerungen im Arbeitsrecht, Gros, Oberschles. Wirtschaft, 9.

Rentabilität u. Sparsamk., Liesegang, Br. Wirtschaftspost, 11.

Sozialrechtl. Probleme, Erdmann, Dt. Arbeitsrecht, 1.

Stand d. Arbeitslosigkeit in Deutschld. im August, Syrup, D. Arbeitgeber, 17.

Treuhänder d. Arbeit in Danzig, Dt. Arbeitsrecht, 2.

Wochenlöhne — Kurzarbeit — Saisonschwankungen u. Siedlung, Goerrig, Braune Wirtschaftspost, 10.

Z. Thema „Dopelverdienertum", Gehart, Soz. Erneuerung, 12.

Z. Frage d. Doppelverdienertums, Ammon, Soz. Praxis, 39.

Ausland

Amerikan. Wirtschaftsexperimente, Seesemann, D. Arbeitgeber, 18.

D. soziale u. wirtschaftl. Umstell. d. Chinesen auf neuzeitl. Industrialisierung, Risch, Reichsarbeitsbl., 27.

Wirtschaftl. Entwicklungstendenzen in USA. u. Europa, Hoeher, Br. Wirtschaftspost, 10.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

Arbeiter in d. NS.-Jugendbetriebszellen, Liebscher, D. Junge Deutschland, 8.

D. notwendigsten gewerbehygienischen Maßnahmen, Teleky, Soz. Praxis, 37.

D. Tätigkeit d. Arbeitsgerichtsbehörden im Jahre 1932, Soz. Praxis, 37.

Nachbarhilfe f. Arbeitslose, Federn, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, Wien, 298.

Wie denkt man über d. Gesetz? (Gewerbeaufsicht), Martius, Lehrlingsschutz, 9.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Aus d. Erfahrungen mit Schulungsarbeitsämtern, Sander, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 12.

Beruf, Berufswahl u. Berufsberat. in nationalpolitischer Bedeut., Busold, Jugend u. Beruf, 9.

Berufsberatung u. Handwerk, Bucklitsch, Arbeit u. Beruf, 17.

Berufserziehung, Röhlisch, Techn. Erzieh., 9.

Berufsumschichtung als Ausweg? Adler-Rudel, Jüd. Wohlfahrtspflege u. Sozialpolitik, 3/4.

D. ärztl. Berufsberat. f. Jugendl., Büsing, Jugend u. Beruf, 9.

Wege z. Leistungssteigerung d. öffentl. Berufsberat. im neuen Staat, Löhner, Jugend u. Beruf, 9.

Arbeitsvermittlung

D. Auswert. d. Kurzarbeiterstatistik f. d. Arbeitsvermittl., Pagel, D. öffentl. Arbeitsnachw., 12.

Arbeitsschutz

D. Arbeitsvertrag im neuen Staat, Dersch, Dt. Arbeitsrecht, 1.

D. neuen Mobiliarvollstreckungsbeschränkungen u. ihre Bedeut. für den Arbeitnehmer, Volkmar, Dt. Arbeitsrecht, 1.

D. Tätigk. d. Schlichtungsbehörden im Jahre 1932, Reichsarbeitsbl., 27.

Über Unfälle im Kaibetrieb, Berger, Reichsarbeitsbl., 26.

Arbeitslosigkeit u. Jugend

Arbeitslosigkeit u. Jugend, Brückner, Arbeit u. Beruf, 16.

Bildungszerfall durch Arbeitslosigkeit, Reinermann, D. Arbeitslosenvers., 6, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 11.

D. Gebot d. Stunde: Fürsorge f. d. arbeitslose Jugend, Linhart, Soz. Revue, 6.

Grundzüge einer Kultur d. Arbeitslosen, Nötzel, D. Arbeitslosenversicherung, 6 D. öffentl. Arbeitsnachweis, 11.

Ausland

Amerikanisches Lehrlingsgesetz in Wisconsin, Jugend u. Beruf, 9.

Arbeitslosenversicherung

Arbeit gegen d. Strom, Kneißler, D. Arbeitslosenvers., 6, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 11.

D. Entwickl. d. dt. Arbeitslosenhilfe, Weigert, Internat. Rundschau d. Arbeit, 9.

D. neuen Unterstützungssätze i. d. Erwerbslosenfürsorge d. Saargebietes, Dierkes, Reichsarbeitsbl., 24.

D. Verordnung über ausländische Arbeitnehmer, Schlederer, Arbeit u. Beruf, 17.

Probleme d. Arbeitslosenhilfe, Gusko, D. Dt. Ortskrankenkasse, 24.

Rückforder. v. Arbeitslosenunterstützung, Heun, Volkstüml. Zeitschr., 17.

Z. soz. Struktur d. Landesarbeitsamtsbezirke, Mohr, D. Arbeitsfürsorge, 12.

Arbeitsdienst

Arbeitsdienst u. weibl. Dienstjahr, Hopmann, D. Christl. Frau, 8.
Berufl. Bildungswesen u. Arbeitsdienst, Schumacher, Techn. Erziehung, 9.
D. dt. Arbeitsdienst, Stellrecht, Dt. Arbeitsdienst, 18.
D. Geist d. dt. Arbeitsdienstes, Hierl, Dt. Arbeitsdienst, 18.
D. Jugend u. d. Arbeitsdienst, Stierling, D. Junge Deutschland, 9.
D. organisatorische Umgestalt. im Arbeitsdienst, D. Arbeitsfürsorge, 12.
D. Rechtsprech. z. Sozialversicherung d. im FAD. Beschäftigten, Spohr, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 12.
D. Studentenschaft im Arbeitsdienst, Brandt, D. Arbeitsfürsorge, 12.
D. Vergnügungssteuer als Zweckabgabe. Ein Beitrag z. Finanzierungsfrage d. Arbeitsdienstes, Müthling, Reichsverwaltungsbl., 39.
Einiges ü. d. Arbeitsdienst, Müller-Brandenburg, D. Arbeitgeber, 17.
Erziehung u. Unterricht im Deutschen Arbeitsdienst, Bredenfeldt, D. Arbeitsfürs., 12, D. öffentl. Arbeitsnachw., 12.
Freiw. Arbeitsdienst, Neuland, 9.
Warum brauchen wir im Arbeitsdienst staatspolitischen Unterricht? Jens, Dt. Arbeitsdienst, 18.

Landhilfe

D. Landhilfe als wirksames Mittel z. Bekämpfung d. Arbeitslosigk. Jugendl., Schell, D. Wohlfahrtspflege in d. Rheinprov., 18.

Gesundheitsfürsorge

D. kritische Lage d. ärztl. u. zahnärztl. Standes u. Wege zu ihrer Wandlung, Heinrich, Zahnärztl. Mitteilungen, 36.
Ergebnisse d. sozialhygienischen Untersuch. eines Dorfes in einem ländl. Notstandsgebiet, Heinmüller, Zeitschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 18.
Nationalsozialistische Revolution in Medizin u. Gesundheitspolitik, Reiter, Dt. Ärzteblatt, 11.
Neuordnung d. Gesundheitswesens i. d. Freien Stadt Danzig, Dt. Ärzteblatt, 9.
Richtlinien f. d. Volkssport, Beruf u. Schule, 14.
Unsere Arbeit im neuen Staat, Kirchner, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs.. 17.
Wirtschaftsnot u. Volksgesundheit, Dornedden, Dt. Ztschr. f. öffentl. Gesundheitspflege, 3.
Zahnheilkunde, Volk und Rasse, Netter, Zahnärztl. Mitteilungen, 36.

Jugendgesundheit

D. Leibesübungen, Münter, Dt. Ärzteblatt, 9.
D. Leibesübungen im neuen Staat, Richter, D. Jugendpflege, 9.
Ergebnis einer Schuluntersuch. in d. höheren Schulen, Prager, Zahnärztl. Mitteil., 38.
D. Leibeserziehung d. Mädchens im neuen Staat, Köhler, Dt. Lehrerinnenzeitung, 26.
Weibl. Leibeserziehung im neuen Dtschld., Köhler, D. Jugendpflege, 9.
Zahnärztl. Versorgung v. Kindergärten u. Schulkindergärten u. ihre Ergebnisse, Keßler, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 17.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

D. Mutterhausdiakonie im dt. Aufbruch, Lauerer, D. Innere Mission, 9.
Mütterdienst, Pissel, Soz. Berufsarbeit, 9.
Vorschlag zur Errichtung eines Mütterhilfsamtes, Wack-Monheim, D. Ärztin, 9.

Tbc.-Fürsorge

Beitrag z. Verseuchung d. Familie durch Tuberkulose, Grünberger, Mitteil. d. Volksgesundheitsamtes, 9.
D. Tuberkulosebekämpf. v. rassehygienischen Standpunkt, Seiffert, Tuberkulosefürsorgebl., 9.
Trotz Wirtschaftsnot nicht nur Aufrechterhalt., sondern Verstärkung d. Kampfes geg. d. Tuberkulose als Volksseuche, Graf, Tuberkulosefürsorgebl., 9.

Alkoholkrankenfürsorge

D. Alkoholnachweis im Blut, Hey, D. Alkoholfrage, 4.
D. Philosoph Karl Rosekranz über d. Kampf gegen d. Branntwein, Stubbe, D. Alkoholfrage, 4.
D. Sterblichkeit im Braugewerbe, Bandel, D. Alkoholfrage, 4.
Ist d. Alkoholverbrauch in d. Welt im Abnehmen begriffen? Salonen, Internat. Zeitschr. geg. d. Alkoholism., 4.
Sechs Lebensläufe als sozialhygienischer Beitrag zur Frage Alkoholismus u. Tuberkulose, Selke, D. Alkohlofrage, 4.
Z. Probl. d. Süchtigk., Gabriel, Internat. Zeitschr. geg. d. Alkoholsm., 4.

Ausland

Alkoholismus u. Sterblichkeit in Spanien, Bandel, D. Alkoholfrage, 4.
D. gegenwärtige Stand d. Alkoholgesetzgeb. in Kanada, Hercod, Internat. Zeitschr. geg. d. Alkoholism., 4.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. Verpflegungskosten Geschlechtskranker, Hoyer, Dt. Zeitschr. f. öffentl. Versicherung u. Volkswohlfahrt, 11.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Was kann d. Krüppelfürsorge leisten? Hohmann, Ztschr. f. Krüppelfürsorge, 7/8.
Was vermag d. Krüppelfürsorge zu leisten? Vietor, Ztschr. f. Krüppelfürs., 7/8.

Zu d. Forderungen d. Dt. Gesellschaft f. Chirurgie betreffend Krüppelfürsorge, Eckhardt, Ztschr. f. Krüppelfürsorge, 7/8.

Sozialversicherung

D. Tätigk. d. Oberversicherungsämter im Jahre 1932, Reichsarbeitsbl., 27.

D. VO. z. Durchführ. u. Ergänz. v. Notvorschriften in d. Sozialvers. v. 5. 7. 1933, Antoni, Dt. Invalidenversicherung, 8/9.

Gedanken zur Reform d. Sozialversicherung, Mielke, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 15/16.

Neuerungen in d. Sozialversicherung, Jaeger, Reichsverwaltungsbl., 39.

Strafhaft u. Sozialversicherung, Meister, D. Versicherungsarchiv, 3.

Trunkenheit u. Trunksucht in d. Sozialversicherung, Klatz, Dt. Zeitschr. f. öffentl. Versicherung u. Volkswohlfahrt, 11.

Unterbringung im Konzentrationslager u. Versicherungsleistungen, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 17.

Vereinheitlichung d. Sozialversicherung u. berufsständischer Gedanke, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 15/16.

Verschulden u. Aufrechn. b. Verletzung sozialversicherungsrechtl. Arbeitgeberpflichten, Richter, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 17.

Zum neuen Versicherungsrecht d. Hausgehilfinnen, Waue, D. Dt. Innungskrankenkasse, 207.

Z. Reform d. Spruchverfahrens in d. Sozialversicherung, Richter, D. Reichsversicherung, 7.

Ausland

Gegenwartsprobleme d. chilenischen Sozialversicherung, Paul, D. Reichsversicherung, 7.

Krankenversicherung

Ärztl. Honorarforderungen unter bes. Berücksichtig. d. Rechtsprech., Schorn, D. dt. Krankenkassenbamte, 9.

Beitragsentwicklung bei d. Krankenkassen mit bes. Berücks. württ. Verhältnisse, Müller, D. Betriebskrankenkasse, 18.

D. Krankentransport in d. Krankenversicherung, Wasewitz, Volkstüml. Zeitschr., 18.

D. Reichsarbeitsminister z. Neuregelung d. Krankenversicherung, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 17.

Des Handwerks soziale Wertarbeit durch Innungskrankenk., Darchem, D. dt. Innungskrankenk., 208.

D. Eigenversorg. d. Krankenk., Strakeljahn, Zahnärztl. Mitteilungen, 40.

D. Krankenfürsorge f. d. öffentl. Angestellten i. d. einzelnen Staaten, Korschinek, Intern. Ztschr. f. Sozialvers., 5.

D. Krankenversicherung im Lichte d. Statistik, Oberwinster, D. Betriebskrankenkasse, 18.

D. Neuordnung d. vertrauensärztl. Arbeit, Walter, Dt. Ärzteblatt, 9.

D. Röntgeninstitute d. Krankenkasse, ihre Entw. u. ihre Aufgaben, Körner, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 1/2.

D. strafrechtl. Haftung v. Vertretern d. Arbeitgeber in d. Krankenversicherung, Spohr, D. Dt. Innungkrankenk., 208.

D. Verschickung asthmakranker Kassenpatienten i. d. Heilbäder, Diener, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 1/2.

D. Wochenhilfe als finanzielles u. versicherungsrechtl. Problem, Ritterfeld, Zentralbl. f. Reichsvers. u. Reichsversorgung, 15/16.

D. Zukunft der Kur- u. Genesungsheime, D. Dt. Ortskrankenkasse, 24.

Gleiche Leistungen i. d. Krankenversicherung? Wogan, D. Betriebskrankenkasse, 17.

Kassenzuständigkeit f. Leistungen d. Wochenhilfe vor d. Entbindung, Holstein, Zentralbl. f. Reichsvers. u. Reichsversorg., 15/16.

Krankenkasse u. Mutter, Lönnies, D. Dt. Ortskrankenkasse, 25.

Neuorganisation der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Berlin, Reutti, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 1/2.

Richtlinien z. Durchführ. d. Krankenversicherung, Soz. Praxis, 38.

Über d. Rechtsmittelzüge in Dienstrechtsstreitigk. v. Krankenkassenangestellten u. Krankenkassenbeamten, Schieren, D. dt. Krankenkassenbeamte, 9.

Vertrauensarzt, Krankenkasse, Volksgesundheit, Walter, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 1/2.

Invalidenversicherung

Berichtig. v. Vermögenswerten in d. Invalidenversicher.?, Heinze, D. Reichsversicherung, 7.

D. Invalidenversicherung in d. Krise, Nucke, Dt. Invalidenversicherung, 8/9.

D. obligatorische Invaliden-, Alters- u. Hinterbliebenenversicherung, Dt. Invalidenversicherung, 8/9.

D. Schadenersatzanspruch d. Versicherungsanstalt, Spohr, Volkstüml. Ztschr., 18.

Unfallversicherung

Muß sich ein Unfallverletzter operieren lassen?, Hofer, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 17.

Zur unfallmedizinischen Reform d. Medizinunterrichts u. d. ärztl. Prüfungsordnung, Lohmar, D. Berufsgenossenschaft, 17.

Ausland

Unfallversicherung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Richter, Reichsarbeitsbl., 27.

Angestelltenversicherung

Angestelltenversicherungsverhältn. d. ehrenamtl. Bürgermeister, Steinahrt, D. Bayr. Bürgermeister, 26.

D. Pensionsanspruch d. Angestellten b. Notlage u. Konkurs d. Arbeitgebers, Selle, Mitteil. d. Industrie- u. Handelskammer, 17.

Reichspost u. Reichsversicherung, Mohr, Volkstüml. Zeitschr., 17.
Z. Frage d. Überführ. d. Versicherten v. d. Angestellten- z. Arbeiterpensionskasse, Pohle, D. Kompaß, 18.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Über d. Erziehung z. soz. Arbeit, Menkova, Soz. Revue, 6.
Zölibat f. d. angestellten Arzt?, Bauer, Dt. Ärztebl., 13.

Volksbildung

D. Stell. d. Lichtspielwesens im Sozialleben, Herrmann, La Vie Social, 5/6.
D. Volksbüchereien im neuen Staat, Reuter, Soz. Praxis, 37.
Evang. Volksbildungsarbeit im neuen Dtschld., Bartsch, Bl. aus d. Evang. Diakonieverein, 9.
Film u. Volksbildung, Schamoni, Rhein. Jugend, 6/7.

Bücherbesprechungen

Das neue deutsche Reichsrecht von Hans Pfundtner u. Dr. Reinhard Neubert. Industrieverlag Spaeth u. Linde. Berlin 1933. RM 6,20.

Seit der Annahme des Ermächtigungsgesetzes am 23. März 1933 ist der Umbau des gesamten deutschen Rechts in größtem Ausmaße vorangetrieben worden. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß damit auch in den nächsten Monaten fortgefahren werden wird. Die Sammlung des neuen deutschen Reichsrechts — Gesetze und Ausführungsvorschriften — entspricht deshalb nach Inhalt und Form einem dringenden Bedürfnis. Das Werk ist in 6 Hauptgruppen: Öffentliches Recht, Rechtspflege, Wirtschaftsrecht, Sozial- und Arbeitsrecht, Finanzwesen, Verkehrswesen eingeteilt, deren jede wieder in eine Anzahl von Untergruppen zerfällt. Die Gesetzestexte mit kurzen, aber doch alles Wesentliche behandelnden Erläuterungen sind auf lose Blätter gedruckt; durch Ergänzungsblätter wird das Werk stets auf dem neuesten Stande gehalten. Die Sammlung ist nicht nur für Juristen und Behörden, sondern auch für weite Kreise des Wirtschaftslebens ein vortreffliches und kaum entbehrliches Rüstzeug.

Das Recht der öffentlichen Fürsorge in Württemberg von Dr. Heinrich Klumpp. Verlag der Schwäbischen Heimat. Stuttgart 1933. 135 Seiten.

Das Buch will insbesondere den nicht mit Fachbeamten besetzten württembergischen Ortsfürsorgebehörden eine Anleitung geben. Deshalb sind die landesrechtlichen Vorschriften in der neuesten Fassung an die Spitze gestellt und mit erläuternden Bemerkungen versehen. In der gleichen Weise sind die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge behandelt; im übrigen sollen die reichsrechtlichen Bestimmungen, deren wichtigste zunächst nur im Wortlaut abgedruckt sind, in einem weiteren Bande erläutert werden.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen, Band 82, von P. A. Baath. Verlag von Franz Vahlen. Berlin 1933. 225 Seiten. Preis 7,— RM.

Der Band enthält Entscheidungen von Oktober 1932 bis April 1933. Auch in diesem Bande werden Fragen der Abschiebung und der Wandererfürsorge eingehend behandelt. Zahlreich sind die Entscheidungen über Verfahrensvorschriften; offenbar wenden die Fürsorgeverbände diesen auch finanziell recht bedeutsamen Bestimmungen nicht immer die nötige Aufmerksamkeit zu. Der Band enthält das Register für die Bände 77 bis 82.

Halbjahresbuch der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, 7./10. Band, Jahrgang 1931 und 1932, von Berndt-Lehfeldt-Weigert. Verlag Reimar Hobbing. Berlin 1933. 566 Seiten. Preis 25,— RM.

Der neueste — 7./10. — Band umfaßt die Jahre 1931 und 1932. Er enthält ebenso wie die vorangegangenen Bände Schrifttum, Bescheide, Anordnungen und Rechtsprechung, und zwar geordnet nach den einzelnen Paragraphen des Gesetzes. Bei der Darstellung des Schrifttums ist diesmal auf die Inhaltsangabe verzichtet, bei den Entscheidungen des Reichsversicherungsamts sind die Tatbestände gekürzt oder ganz weggelassen; diese an sich bedauerliche Einschränkung war wohl wegen des Umfanges des Bandes unvermeidbar, den Wert des Werkes beeinträchtigt sie nicht wesentlich. Sehr dankenswert ist, daß dem Band 7/10 ein Gesamt-Stichwortverzeichnis, ein Gesamtverzeichnis der Autoren und eine Gesamtübersicht über die Senatsentscheidungen für alle bisherigen Bände beigefügt ist.

Handwörterbuch der Rechtsprechung zur Arbeitslosenhilfe von Dr. jur. Dr. rer. pol. Ernst Herrnstadt. Grüner Verlag. Bernau b. Berlin 1932. 157 S. Preis 5,— RM.

Das Buch bringt alphabetisch geordnet eine große Anzahl von Stichworten, die das Gebiet der Arbeitslosenhilfe wohl vollständig umfassen, und zu jedem von ihnen die wich-

tigsten Entscheidungen. Vielfach gibt der Verfasser in Anmerkungen noch Erläuterungen oder auch Hinweise auf seine abweichende Auffassung. Die Benutzung des Buchs wird sicherlich häufig die praktische Arbeit erleichtern.

Jahrbuch des Krankenversicherungsrechts von Dr. Th. Soergel. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart 1933. 102 Seiten. Preis 4,— RM.

Aufbau und Anordnung ist im allgemeinen unverändert geblieben. Schrifttum und Rechtsprechung sind wie immer übersichtlich und erschöpfend zusammengestellt. Der neue Band, der das Jahr 1932 umfaßt, wird wie seine Vorgänger von allen Interessenten gern zur Hand genommen werden.

Millionen klagen an. Aktenmäßige Aufdeckung marxistischer Mißwirtschaft in der Sozialversicherung. Johannes Engel und Franz Eisenberg. Verlag I. F. Lehmann, München 1932. Geheft. RM 2,80, geb. RM 4,—.

Eine aktenmäßige Schilderung über die Mißstände in der deutschen Krankenversicherung.

Sterilisation und Strafrecht von Dr. Eduard Kohlrausch. Verlag Walter de Gruyter und Co. Berlin-Leipzig 1932. 24 Seiten. RM 1,—.

Die Arbeit ist im Jahre 1932 erschienen und berücksichtigt deshalb selbstverständlich weder die inzwischen erfolgten Änderungen der strafrechtlichen Vorschriften über die Körperverletzung noch das Sterilisierungsgesetz. Sie ist aber keineswegs veraltet, sondern hat vielmehr an Wert dadurch noch gewonnen, daß man die neuen Gesetze unter dem Gesichtswinkel dieser überaus klaren und anschaulichen Ausführungen betrachten kann. Kohlrausch behandelt die medizinische, die soziale und die eugenische Indikation; er würdigt die zahlreichen juristischen Schwierigkeiten, die für eine einwandfreie Lösung des Problems ausgeräumt werden müssen und zeigt die Wege dazu; dabei vergißt er niemals, daß es sich um Fragen handelt, die nicht einseitig juristischen, medizinischen, biologischen oder bevölkerungspolitischen Charakter haben, sondern sieht die Dinge stets im großen Zusammenhange.

Fürsorgeerziehung im ehemaligen Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach von Curt Elster, Selbstverlag, Untermaßfeld 1933. 186 S.

Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung der Fürsorgeerziehung in einem geographisch begrenzten Kreis, deren Anfänge sich bis auf die ersten Maßnahmen in Falks „Gesellschaft der Freunde in Not" im Anfang des 19. Jahrhunderts zurückführen lassen. Darstellung der Entwicklung der einzelnen Anstalten des Landes zur Beaussetzungen, Formen und Methoden auf kämpfung der Verwahrlosung mit ihren Vor-Grund archivarischen und Berichtsmaterials, der neuen reichsdeutschen Gesetzgebung und der besonderen Neuordnung in Thüringen.

Kriminalität, Preis und Lohn von Dr. jur. Ewald Renger. Verlagsbuchhandlung Dr. Ernst Wiegandt. Leipzig 1933. 62 Seiten. RM 3,20.

Wenn Strafrecht und Strafvollzug der Kriminalität entgegenwirken wollen, so müssen die Ursachen der Straftaten erforscht werden. Dieser Aufgabe dient das Buch. Es untersucht die Beziehungen zwischen Kriminalität einerseits und Preis und Lohn andrerseits in Sachsen für die Vorkriegszeit seit 1882, die Kriegszeit, die Inflationszeit und die Nachinflationszeit bis 1929. Bei Vermögensdelikten wird eine Abhängigkeit am Reallohn festgestellt, solange dieser nicht eine gewisse Mindesthöhe erreicht oder soweit nicht andere Ursachen wie Sachmangel und Zwangswirtschaft in der Kriegszeit oder die Geldentwertung in der Inflationszeit und die starke Arbeitslosigkeit in einzelnen Abschnitten der Nachinflationszeit die Bedeutung des Reallohns zurücktreten lassen. Bei Gewaltdelikten läßt sich eine Beziehung zu den Reallöhnen nicht erkennen. Wie der Verfasser selbst betont, ist der Reallohn nur eine der für die Entwicklung der Kriminalität bedeutsamen Ursachen; dessenungeachtet ist das Buch ein interessanter Beitrag zu jenem Gebiet der Strafrechtswissenschaft, das v. Liszt die Ätiologie der Kriminalität genannt hat.

Das Gefangenensammeltransportwesen in Preußen. Friedrich Klee und Hermann Krüger unter Mitwirkung von Paul Teuber. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1933. 114 Seiten. Preis 3,80 RM.

Die seit 1906 geltenden Vorschriften sind im Laufe der Jahre in zahlreichen Punkten geändert worden. Die übersichtliche Zusammenstellung der Bestimmungen in der neuesten Fassung wird von den mit Sammeltransporten befaßten Behörden und Beamten begrüßt werden.

Jugend begegnet sich — Arbeitslager und neuer Lebensraum. Herbert Grabert. Schriftenreihe für Arbeitsdienst, 6. Schrift. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart 1933. Preis geheftet RM 1,20.

Keine Abhandlung über Organisation und Methoden des Arbeitsdienstes. Der Herausgeber versucht vielmehr, eine geistige Grund-

legung des Arbeitslagers zu gestalten. Es handelt sich um Vorträge und Berichte aus einem im Vorjahre abgehaltenen hessischen Arbeitslager, die den Kampf um den inneren Lebensraum vorbereiten sollen. Die Schrift faßt das Problem mit Ernst und Veranwortungsgefühl an. Dr. L.

Siedeln? Mensch — wie sieht das aus? Fahrten in Siedlungen und Siedlerschulen. Peter Martin Lampel. Verlag Rüdiger, Berlin 1933. Geheft. RM 2,80, geb. RM 2,80.

Persönliche Eindrücke von Fahrten in Siedlungen und Siedlerschulen. Der Verfasser ist zu den Bauern- und Arbeitersiedlern gegangen und hat mit ihnen alle Fragen, vor allem aber die Nöte der Siedlung diskutiert. Die Ergebnisse sind in offener Weise hier niedergelegt, so, wie die Unterhaltungen sich abgespielt haben. Dem Theoretiker wie dem Praktiker werden eine Fülle von Tatsachen und Anregungen geboten. Dr. L.

Arbeitsdienstpflicht und Binnensiedlung — der Hebel zur deutschen Volkserneuerung. Joseph Geiger. Eine Betrachtung über die rassische, volkspolitische und wirtschaftliche Bedeutung der Arbeitsdienstpflicht. Mit einer einführenden Betrachtung über Wesen, Ziele und Aufgaben der Arbeitsdienstpflicht von Alfred Müller. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1933. RM 1,60.

Die Frage der Arbeitsdienstpflicht in ihrem Verhältnis zur Binnensiedlung behandelt der Verfasser vom Standpunkte der Rassenfrage aus. Der liberalistischen Epoche, die zur Überindustrialisierung und Verstädterung führte, wird der neue Weg, die Rückkehr zur Scholle gegenübergestellt. Siedlungsland und Neuland müssen durch die Arbeitsdienstpflicht geschaffen werden. Neben der erzieherischen Bedeutung der Arbeitsdienstpflicht sieht der Verfasser in dieser Richtung die Hauptbedeutung dieser Institution. Eine klare Sprache macht die Abhandlung besonders wertvoll. Die einführende Betrachtung von Müller macht in gedrängter Form mit dem Wesen, Ziele und der Aufgabe der Arbeitsdienstpflicht bekannt. Dr. L.

Die deutsche Siedlung — als Ausdruck eines nationalsozialistischen Gesellschaftsideals. Fritz Ihlenburg. Der Versuch einer völkisch-soziologischen Begründung. Verlag Carl Marhold, Halle/Sa. 1933.

Verfasser stellt zunächst die soziologischen Grundlagen einer völkischen Siedlung, ihre Ziele und Wege dar, um dann auf eine kritische Betrachtung der Siedlungspolitik seit 1886 einzugehen. Auf diesem solide erarbeiteten, fachlich gründlich belegtem Fundamente baut dann der Verfasser die Grundzüge der zukünftigen deutschen Siedlungspolitik auf, einer Politik, die aus der Tiefe der deutschen Volksseele hervortreibt, die dort wieder beginnt, wo man vor 600 Jahren stehenblieb — im Osten. Dr. L.

Das Landschulheim und die Erziehung der künftigen politischen Deutschen. Theo Lehmann. Verlag Zickfeld, Osterwieck/Harz 1933. Geheft. RM 2,—.

Die Schrift zieht die Bilanz unter praktische Erziehungs- und Unterrichtsformen, wie sie seit längerer Zeit unter dem Namen „Landerziehungsheim" oder „freie Schulgemeinde" bekannt sind. Außerordentlich fesselnd ist der Unterrichtsaufbau einer Versuchsschule dargestellt, die der geistigen Erziehung der künftigen politischen Deutschen dienen soll. Dr. L.

Siedlung und Kirche in Mecklenburg-Schwerin. Karl Goldenbagen. Mit einem Vorwort von Landesbischof D. Rendtorff. Verlag Friedrich Bahn, Schwerin in Meckl. 1932. Preis geheftet RM 1,20.

Die Siedlung hat in Mecklenburg-Schwerin viel Unruhe in die Kirchengemeinden gebracht. Vor allem durch das Eindringen des katholischen Elementes. Etwa 1/6 aller Siedler in diesem protestantischen Gebiete waren Katholiken. An Landfremden siedelten übrigens dort ein Teil der 1929 aus Sowjetrußland ausgewanderten Deutschrussen. Trotzdem hat die Siedlung der Kirche aber auch viel kostbares Gut gebracht, dessen zweckmäßige Behandlung ihre vornehmste Gegenwartsaufgabe ist. Wie sich Siedlung und Kirche finden müssen, um die sich ergebenden Probleme zu lösen, wird vom Verfasser einfach und klar zum Ausdruck gebracht. Gutes Zahlenmaterial ergänzt die Arbeit. Dr. L.

Der Aufbau des Österreichischen Siedlungswerkes. Bericht des OeKW.-Arbeitsausschusses „Innenkolonisation". Verlag von Julius Springer, Wien 1933. Preis geheftet RM 5,—.

Das österreichische Kuratorium für Wirtschaftlichkeit übergibt mit dieser Schrift einen Gesamtbericht über den Aufbau der österreichschen Siedlungstätigkeit. Nach allgemeinen Gesichtspunkten werden Aufbau der Siedlungstellen Organisation sowie die gesetzlichen Maßnahmen zur Siedlungsförderung besprochen. Praktische Beispiele aus der bisherigen Siedlungstätigkeit und Richtlinien für den Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes machen den Beschluß. Bemerkenswert sind ein reichhaltiges Bildmaterial, ferner die Darstellung der gesetzlichen Maßnahmen in bezug auf Siedlungen in anderen europäischen Staaten. Dr. L.